**3. JUNI 1970 - Am 3. Juni 1970 koordinierte Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten**

Konsolidierung

*Im Belgischen Staatsblatt vom 3. März 2004 ist die deutsche Übersetzung dieses Gesetzes als inoffizielle koordinierte Fassung veröffentlicht worden, und zwar unter Berücksichtigung der Abänderungen durch:*

- das Gesetz vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 12. Mai 1971 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 6. Juli 1973 zur Abänderung von Artikel 61 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten und deren Vorbeugung,

- das Gesetz vom 16. Juli 1974 zur Koppelung von Sozialleistungen an die Entwicklung des allgemeinen Wohlstandes,

- den Königlichen Erlass vom 30. März 1978 zur Anpassung der Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten, koordiniert durch den Königlichen Erlass vom 3. Juni 1970, an das Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und an das Gesetz vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle,

- den Königlichen Erlass Nr. 9 vom 23. Oktober 1978 zur Abänderung und Ergänzung der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten,

- den Königlichen Erlass Nr. 15 vom 23. Oktober 1978 zur Verlängerung der Verjährungsfristen der Strafverfolgung, die in einigen Sozialgesetzen vorgesehen sind,

- das Programmgesetz 1981 vom 2. Juli 1981,

- den Königlichen Erlass Nr. 24 vom 23. März 1982 zur Abänderung der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten,

- den Königlichen Erlass Nr. 133 vom 30. Dezember 1982 zur Abänderung der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten,

- das Sanierungsgesetz vom 31. Juli 1984,

- den Königlichen Erlass vom 22. April 1985 zur Ausführung von Artikel 12 des Königlichen Erlasses Nr. 179 vom 30. Dezember 1982 über Experimente zur Anpassung der Arbeitszeit in den Unternehmen im Hinblick auf eine Neuverteilung der verfügbaren Arbeit,

- das Gesetz vom 1. August 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

- den Königlichen Erlass Nr. 476 vom 19. November 1986 zur Abänderung der Modalitäten für die Übernahme der zusätzlichen Entschädigungen, die eingeführt worden sind durch den Königlichen Erlass vom 9. Dezember 1965 zur Festlegung der Höhe und der Bedingungen für die Gewährung einer zusätzlichen Entschädigung für bestimmte in Frankreich beschäftigte Grenzgänger und Saisonarbeiter und ihre Witwen,

- den Königlichen Erlass Nr. 528 vom 31. März 1987 zur Abänderung der Finanzierung des Fonds für Berufskrankheiten und zur Anpassung der Regeln in Bezug auf den Fonds für das finanzielle Gleichgewicht der sozialen Sicherheit,

- den Königlichen Erlass Nr. 529 vom 31. März 1987 zur Abänderung der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten,

- das Programmgesetz vom 30. Dezember 1988,

- das Programmgesetz vom 22. Dezember 1989,

- das Gesetz vom 29. Dezember 1990 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

- das Gesetz vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen,

- das Gesetz vom 26. Juni 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen,

- das Gesetz vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen,

- den Königlichen Erlass vom 9. September 1993 zur Anpassung der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten an das Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und an das Gesetz vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle,

- das Gesetz vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

- das Gesetz vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen,

- das Gesetz vom 29. April 1996 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

- den Königlichen Erlass vom 26. Mai 1997 zur Abänderung der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten in Ausführung von Artikel 3 § 1 Nr. 4 und § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushalts­kriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts‑ und Währungsunion,

- den Königlichen Erlass vom 24. November 1997 zur Ausführung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der “Charta” der Sozialversicherten, was die Versicherung gegen Berufskrankheiten im Privatsektor betrifft,

- das Gesetz vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

- das Gesetz vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

- das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen,

- das Gesetz vom 6. April 2000 zur Abänderung von Artikel 53 Absatz 3 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten,

- das Gesetz vom 12. August 2000 zur Festlegung von sozialen, Haushalts‑ und sonstigen Bestimmungen,

- das Gesetz vom 23. März 2001 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über den Urlaub für die Ausübung eines politischen Mandats, was den Bürgermeister, die Schöffen, den Präsidenten und die Mitglieder des Präsidiums der Distrikträte und den ÖSHZ‑Präsidenten betrifft, und zur Einführung eines ergänzenden Sozialstatuts für den ÖSHZ‑Präsidenten,

- den Königlichen Erlass vom 10. Juni 2001 zur Abänderung von Artikel 49 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten,

- das Programmgesetz (I) vom 24. Dezember 2002.

*Die vorliegende Konsolidierung enthält darüber hinaus die Abänderungen, die nach dem 24. Dezember 2002 vorgenommen worden sind durch:*

- Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Februar 2003 zur Modernisierung der Verwaltung der sozialen Sicherheit *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 15. März 2004)*,

- die Artikel 33 bis 37 des Programmgesetzes vom 8. April 2003 *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 15. März 2004)*,

- die Artikel 60 und 61 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 15. März 2004)*,

- die Artikel 114 und 281 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004 *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 18. November 2004)*,

- Artikel 19 des Königlichen Erlasses vom 18. Oktober 2004 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Reorganisation der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom* *11. Februar 2005)*,

- die Artikel 49 und 50 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 17. November 2005)*,

- Artikel 39 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die soziale Konzertierung *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 8. September 2006)*,

- die Artikel 125 und 126 des Gesetzes vom 27. Dezember 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 8. September 2006)*,

- die Artikel 2 bis 44, 80 und 81 des Gesetzes vom 13. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle und in Sachen Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 6. April 2007)*,

- die Artikel 308 und 309 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 15. Februar 2007)*,

- die Artikel 106 und 107 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) *(I) (offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 26. Juni 2007)*,

- Artikel 132 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 *(II) (offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 1. Juni 2007)*,

- das Gesetz vom 11. Mai 2007 zur Abänderung, was die Festlegung des Grades bleibender Arbeitsunfähigkeit nach Erreichen des Alters von fünfundsechzig Jahren betrifft, der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten *(I)* *(deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 5. Dezember 2007)*,

- das Gesetz vom 11. Mai 2007 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und den Asbestfonds, was gesetzlich Zusammenwohnende betrifft *(II)* *(deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 22. Mai 2008)*,

- Artikel 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 über die Ausführung des überberuflichen Abkommens 2007-2008 *(deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 20. Oktober 2008)*,

- die Artikel 224 und 225 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) *(I) (deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 24. April 2009)*,

- Artikel 85 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2008 *(II) (deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 15. Mai 2009)*,

- die Artikel 31 bis 33 des Gesetzes vom 27. März 2009 zur Belebung der Wirtschaft *(deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 19. Februar 2010)*,

- Artikel 70 des Programmgesetzes vom 23. Dezember 2009 *(deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 19. Mai 2010)*,

- Artikel 27 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen *(I)* (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. November 2010),

- die Artikel 27 und 28 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009 zur Unterstützung der Beschäftigung *(II)* (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. Oktober 2010),

- die Artikel 91 bis 93 des Gesetzes vom 28. April 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. März 2011),

- die Artikel 53 und 109 Nr. 22 des Gesetzes vom 6. Juni 2010 zur Einführung des Sozialstrafgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Oktober 2011),

- das Gesetz vom 12. April 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 1. Februar 2011 zur Verlängerung von Krisenmaßnahmen und zur Ausführung des überberuflichen Abkommens und zur Ausführung des Kompromisses der Regierung in Bezug auf den Entwurf des überberuflichen Abkommens (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. September 2012),

- Artikel 50 des Programmgesetzes (I) vom 29. März 2012 (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Dezember 2012),

- Artikel 53 des Königlichen Erlasses vom 11. Dezember 2013 über das Personal der belgischen Eisenbahnen (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Juni 2015),

- das Gesetz vom 23. April 2015 zur Beschäftigungsförderung (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. November 2015),

- Artikel 50 des Gesetzes vom 20. Juli 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. November 2015),

- die Artikel 31 und 32 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Dezember 2015),

- das Gesetz vom 25. Dezember 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen   
im Bereich Soziales (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Oktober 2017),

- Artikel 33 des Gesetzes vom 30. September 2017 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. März 2018),

- die Artikel 1 bis 9 des Königlichen Erlasses vom 23. November 2017 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über die Arbeitsunfälle und die Berufskrankheiten in Ausführung von Artikel 16 des Gesetzes vom 16. August 2016 über die Fusion des Fonds für Arbeitsunfälle und des Fonds für Berufskrankheiten (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. März 2018),

- die Artikel 11 bis 13 und 29 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. Mai 2022),

- den Königlichen Erlass vom 7. November 2021 zur Anpassung verschiedener Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten an das "Gender-Mainstreaming",

- das Gesetz vom 23. November 2021 zur Abänderung der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten und zur Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. März 2023),

- die Artikel 9 bis 12 des Gesetzes vom 28. Februar 2022 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. November 2023).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**3. JUNI 1970 -** [**Am 3. Juni 1970 koordinierte Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten**]

*[Überschrift ersetzt durch Art. 2 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006)]*

KAPITEL I - *Gegenstand und Anwendungsbereich des Gesetzes*

**Artikel 1 -** Gegenstand der vorliegenden koordinierten Gesetze ist es, eine Regelung in Bezug auf die Entschädigung für Berufskrankheiten zu treffen und die Vorbeugung von Berufskrankheiten zu fördern.

**Art. 2 -** § 1 - Entschädigung für Berufskrankheiten ist für folgende Personen gewähr­leistet:

1. [Arbeitnehmer, die vollständig oder teilweise dem Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer unterliegen,]

2. [...]

3. Arbeitnehmer, die dem Erlassgesetz vom 7. Februar 1945 über die soziale Sicherheit der Seeleute der Handelsmarine unterliegen,

4. [...]

5. [Personen, die Arbeit im Rahmen einer Ausbildung zu einer entlohnten Tätigkeit verrichten, insofern diese Ausbildung in einem gesetzlichen Rahmen organisiert wird,]

6. [...]

7. [Schüler und Studenten, die während ihrer Ausbildung und aufgrund der Art der Ausbildung dem Risiko der Berufskrankheit ausgesetzt sind, unter den vom König bestimmten Bedingungen; hierfür wird kein Beitrag geschuldet.]

[Die vorliegenden koordinierten Gesetze finden jedoch keine Anwendung auf:

*a)* Personen, auf die das Gesetz vom 3. Juli 1967 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor anwendbar gemacht wird,

*b)* Militärpersonen und ihnen gleichgestellte Personen, die den am 5. Oktober 1948 koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen unterliegen,]

[*c)* [Personen, die statutarisch an [HR Rail] gebunden sind],]

[*d)* [Personen, die ein entlohntes ausführendes politisches Mandat ausüben bei einer Gemeinde, einem öffentlichen Sozialhilfezentrum (ÖSHZ), einer Provinz, einer Gemeindevereinigung oder einer Vereinigung von öffentlichen Sozialhilfezentren, die in Kapitel XII des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren erwähnt ist, und ihre Stellvertreter, die in Artikel 37*quater* des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger erwähnt sind,]]

[*e)* [...]]

§ 2 - Arbeitgeber der in § 1 Nr. 1 bis 6 erwähnten Personen müssen sich bei [Fedris] versichern.

[Der König kann für die Kategorien von Personen, die Er bestimmt, die Person bestimmen, die als Arbeitgeber betrachtet wird.]

[Fedris veröffentlich auf ihrer Website die Liste der Kategorien von Verträgen, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes fallen.]

§ 3 - Der König kann gemäß Modalitäten, die Er festlegt, die in § 1 erwähnte Gewährleistung auf andere Kategorien von Personen ausdehnen.

*[Art. 2 § 1 Abs. 1 Nr. 1 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 9. September 1993 (B.S. vom 13. Oktober 1993); § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006); § 1 Abs. 1 Nr. 4 aufgehoben durch Art. 14 Nr. 1 des G. vom 25. Januar 1999 (B.S. vom 6. Februar 1999); § 1 Abs. 1 Nr. 5 ersetzt durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 9. März 2022); § 1 Abs. 1 Nr. 6 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 2 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 9. März 2022); § 1 Abs. 1 Nr. 7 ersetzt durch Art. 1 des K.E. Nr. 9 vom 23. Oktober 1978 (B.S. vom 21. Dezember 1978); § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 1 Nr. 2 des K.E. vom 30. März 1978 (B.S. vom 23. Mai 1978); § 1 Abs. 2 Buchstabe c) eingefügt durch Art. 122 des G. vom 29. Dezember 1990 (B.S. vom 9. Januar 1991), ersetzt durch Art. 19 des K.E. vom 18. Oktober 2004 (B.S. vom 20. Oktober 2004, Err. vom 9. November 2004) und abgeändert durch Art. 53 des K.E. vom 11. Dezember 2013 (B.S. vom 16. Dezember 2013); § 1 Abs. 2 Buchstabe d) eingefügt durch Art. 120 des G. vom 12. August 2000 (B.S. vom 31. August 2000) und ersetzt durch Art. 106 des G. (I) vom 27. Dezember 2006 (I) (B.S. vom 28. Dezember 2006); § 1 Abs. 2 Buchstabe e) eingefügt durch Art. 13 des G. vom 23. März 2001 (B.S. vom 5. April 2001, Err. vom 16. Mai 2001) und aufgehoben durch Art. 107 des G. (I) vom 27. Dezember 2006 (I) (B.S. vom 28. Dezember 2006); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 1 des G. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 11 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 17. Januar 2019); § 2 Abs. 3 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 9. März 2022)]*

**Art. 3 -** Personen, die nicht in Artikel 2 oder in einem in Ausführung dieses Artikels ergangenen Königlichen Erlass erwähnt sind, können sich unter den vom König festgelegten Bedingungen freiwillig [Fedris] anschließen, um Anspruch auf Entschädigung für Berufskrankheiten zu erhalten.

*[Art. 3 abgeändert durch Art. 1 des G. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

KAPITEL II - [*Föderalagentur für Berufsrisiken*]

*[Überschrift von Kapitel II ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

*Abschnitt 1 -* [Fedris]

*[Überschrift von Abschnitt 1 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

**Art. 4** - […]

*[Art. 4 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 1 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

**Art. 5 -** […]

*[Art. 5 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 2 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

[**Art. 5*bis* -** [...]]

*[Art. 5bis eingefügt durch Art. 99 des G. vom 29. Dezember 1990 (B.S. vom 9. Januar 1991) und aufgehoben durch Art. 5 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006)]*

**Art. 6 -** [[Fedris] hat als Auftrag:

1. die Anwendung der vorliegenden Gesetze zu gewährleisten. [Die Agentur Fedris] übt ihre Befugnisse in Bezug auf die Vorbeugung von Berufskrankheiten aus unbeschadet der Befugnisse des [Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung] in diesem Bereich und unbeschadet der Befugnisse des [Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie in Bezug auf Industrien, deren technische Überwachung ihm obliegt]. [Fedris] kann zu den Vorbeugungskampagnen beitragen, die der [Föderale Öffentliche Dienst Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung] in Bezug auf die Vorbeugung von Berufskrankheiten führt.]

[Fedris] erstattet zu Lasten des Staates den Anteil an den Kosten der Überführung eines infolge einer Berufskrankheit verstorbenen Saisonarbeiters zum Ort der Bestattung, der gemäß den Verordnungen der [Europäischen Union] zu Lasten Belgiens geht,

2. auf Antrag anderer Einrichtungen und öffentlicher Dienste, die mit der Entschädigung für Berufskrankheiten beauftragt sind, ärztliche Untersuchungen durchzuführen und medizinische Gutachten in Bezug auf Opfer dieser Krankheiten zu erstellen.

Der König bestimmt nach Stellungnahme [des allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses] die Honorartarife für diese Untersuchungen und Gutachten,

3. den von öffentlichen Behörden beschäftigten Arbeitslosen in Abweichung von den Bestimmungen von Artikel 2 einstweilen die in den vorliegenden Gesetzen vorgesehene Entschädigung für Berufskrankheiten zu zahlen, wobei das Landesamt für Arbeitsbeschaffung für die Anwendung der vorliegenden Rechtsvorschriften als Arbeitgeber betrachtet wird.

Der Betrag der gezahlten Entschädigungen und der verauslagten Begutachtungskosten wird jährlich zu Lasten des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung eingefordert,]

[4. [...]]

[5. Opfern von Berufskrankheiten, die den provinzialen und lokalen Verwaltungen angehören und dem Landesamt für soziale Sicherheit der provinzialen und lokalen Verwaltungen angeschlossen sind, die im Gesetz vom 3. Juli 1967 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor vorgesehenen Vorteile zu gewähren,]

[6. Personen, die an einer Berufskrankheit erkrankt oder durch eine Berufskrankheit bedroht sind und die den in Nr. 5 erwähnten Verwaltungen angehören, die in den vorliegenden Gesetzen vorgesehenen vorbeugenden Maßnahmen zuteil kommen zu lassen, insofern die Bedingung von Artikel [62] erfüllt ist,]

[6*bis*. sich an den Kosten für die Gesundheitsüberwachung der Jugendlichen zu beteiligen, die an einer dualen Ausbildung im Sinne von Artikel 1 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 1. September 2006 über den Start- und den Praktikumsbonus teilnehmen und die in diesem Rahmen im Hinblick auf ihre praktische Ausbildung bei einem Arbeitgeber durch einen Arbeitsvertrag oder durch einen der in Artikel 1 Nr. 4 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 1. September 2006 erwähnten Ausbildungsverträge gebunden sind. Der König bestimmt, welche Kosten in Betracht kommen können, und legt die Bedingungen und Modalitäten der Beteiligung fest,]

[7. auf schriftlichen Antrag des [Gefahrenverhütungsberater‑Arbeitsarztes] oder des Ausschusses für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz unter den vom König festgelegten Bedingungen Gutachten über Risiken von Berufskrankheiten, denen Personen an bestimmten Arbeitsorten oder -plätzen ausgesetzt sind, abzugeben.

Zu diesem Zweck kann [Fedris]:

- Untersuchungen zur Risikobestimmung durchführen,

- im Einverständnis mit dem [Gefahrenverhütungsberater‑Arbeitsarzt] Arbeitnehmer, die an Arbeitsplätzen beschäftigt sind, an denen sie solchen Risiken ausgesetzt sind, angemessenen medizinischen Untersuchungen unterziehen.

[Gefahrenverhütungsberater‑Arbeitsarzt], Arbeitgeber und zuständige Beamte [von Fedris] ergreifen im Voraus und in gegenseitigem Einvernehmen alle notwendigen Maßnahmen, damit diese Untersuchungen unter besten Bedingungen durchgeführt werden können, sowohl in Bezug auf das reibungslose Funktionieren des Unternehmens als auch in Bezug auf die verfolgten Ziele.]

[Die Kosten für diese Untersuchungen und die damit einhergehenden Verwaltungskosten gehen gemäß den vom König festzulegenden Modalitäten zu Lasten des Begünstigten,]

[8. sich an den Kosten für die im Königlichen Erlass vom 21. September 2004 über den Schutz der Praktikanten erwähnte Gesundheitsüberwachung der Praktikanten zu beteiligen. Der König bestimmt, welche Kosten in Betracht kommen können, und legt die Bedingungen und Modalitäten der Beteiligung fest,]

[9. die ihm durch Titel I Kapitel IV des Gesetzbuches über das Wohlbefinden bei der Arbeit und durch die besonderen Ausführungserlasse des besagten Gesetzbuches zugewiesenen Aufträge auf die vom König festgelegte Weise auszuführen,]

[10. den Asbestopfern eine Entschädigung gemäß Titel IV Kapitel VI des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 auszuzahlen,]

[11. unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten, die vom [geschäftsführenden Ausschuss für Berufskrankheiten] festgelegt werden, für bestimmte Arbeitnehmer, die in Artikel 3 § 6 des Königlichen Erlasses vom 3. Mai 2007 zur Regelung der vertraglichen Frühpension im Rahmen des Solidaritätspakts zwischen den Generationen erwähnt sind, anzuerkennen, dass sie bei der Ausübung ihres Berufs Asbest unmittelbar ausgesetzt worden sind, und das unter den Bedingungen und gemäß dem Verfahren, die in einem kollektiven Arbeitsabkommen des Nationalen Arbeitsrates festgelegt werden. Der König kann Modalitäten für die Ausübung dieser Befugnis festlegen,]

[12. […]],

[13. Überwachung und Analyse des Entfernens schwangerer Arbeitnehmerinnen vom Arbeitsplatz zu gewährleisten, wenn in Anwendung von Artikel 41 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit ein Risiko festgestellt worden ist und der Arbeitgeber eine der in Artikel 42 § 1 desselben Gesetzes erwähnten Maßnahmen getroffen hat. Dazu stützt sich [Fedris] auf die Informationsflüsse, die von den Versicherungsträgern einerseits und von den Arbeitgebern andererseits ausgehen. Der König kann die Modalitäten für die Ausübung dieser Befugnis bestimmen.]

*[Art. 6 ersetzt durch Art. 117 des G. vom 1. August 1985 (B.S. vom 6. August 1985); einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); einziger Absatz Nr. 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 108 des G. vom 26. Juni 1992 (B.S. vom 30. Juni 1992), Art. 6 Nr. 1 und 2 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006) und Art. 4 Nr. 1 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); einziger Absatz Nr. 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 6 Nr. 3 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006) und implizit abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); einziger Absatz Nr. 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 8 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); einziger Absatz Nr. 4 eingefügt durch Art. 3 des K.E. Nr. 476 vom 19. November 1986 (B.S. vom 4. Dezember 1986) und aufgehoben durch Art. 29 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 17. Januar 2019); einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 1 des K.E. Nr. 529 vom 31. März 1987 (B.S. vom 16. April 1987); einziger Absatz Nr. 6 eingefügt durch Art. 53 des G. vom 30. Dezember 1988 (B.S. vom 5. Januar 1989) und abgeändert durch Art. 6 Nr. 4 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006); einziger Absatz Nr. 6bis eingefügt durch Art. 27 des G. vom 30. Dezember 2009 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2009); einziger Absatz Nr. 7 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 22. Februar 1998 (B.S. vom 3. März 1998); einziger Absatz Nr. 7 Abs. 1 abgeändert durch Art. 6 Nr. 5 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006); einziger Absatz Nr. 7 Abs. 2 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 5 Nr. 1 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); einziger Absatz Nr. 7 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 6 Nr. 5 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006); einziger Absatz Nr. 7 Abs. 3 abgeändert durch Art. 6 Nr. 5 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006) und Art. 5 Nr. 1 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); einziger Absatz Nr. 7 Abs. 4 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2009); einziger Absatz Nr. 8 eingefügt durch Art. 125 des G. vom 27. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005); einziger Absatz Nr. 9 eingefügt durch Art. 6 Nr. 6 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006); einziger Absatz Nr. 10 eingefügt durch Art. 132 des G. (I) vom 27. Dezember 2006 (II) (B.S. vom 28. Dezember 2006); einziger Absatz Nr. 11 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 21. Dezember 2007 (B.S. vom 31. Dezember 2007) und abgeändert durch Art. 7 Nr. 1 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); einziger Absatz Nr. 12 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 21. Dezember 2007 (B.S. vom 31. Dezember 2007) und aufgehoben durch Art. 9 Nr. 3 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); einziger Absatz Nr. 13 eingefügt durch Art. 31 des G. vom 27. März 2009 (B.S. vom 7. April 2009) und abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

[**Art. 6*bis*** - Unter den vom König festzulegenden Bedingungen kann der [geschäftsführende Ausschuss für Berufskrankheiten] auf Vorschlag des [Wissenschaftlichen Rates] entscheiden, ein Pilotprojekt im Bereich der Vorbeugung auszuarbeiten, um die Verschlimmerung einer Krankheit zu vermeiden.

Dieses Pilotprojekt kann im Hinblick auf die Bestimmung der in Artikel 16 Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten geeignetsten Mittel in Bezug auf Umfang, Dauer und Anwendungsbereich begrenzt werden.

Das in Absatz 1 erwähnte Pilotprojekt kann auf Personen begrenzt werden, die in bestimmten Unternehmen, Berufen oder Berufskategorien beschäftigt sind.]

*[Art. 6bis eingefügt durch Art. 60 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003); Abs. 1 abgeändert durch Art. 7 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006) und Art. 7 Nr. 2 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

*Abschnitt 2* - Geschäftsführender Ausschuss

**Art. 7** - […]

*[Art. 7 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 4 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

**Art. 8 -** […]

*[Art. 8 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 5 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

**Art. 9 -** [...]

*[Art. 9 aufgehoben durch Art. 9 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006)]*

**Art. 10 -** […]

*[Art. 10 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 6 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

**Art. 11 -** […]

*[Art. 11 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 7 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

**Art. 12 -** […]

*[Art. 12 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 8 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

*Abschnitt 3 -* [Mit der täglichen Geschäftsführung beauftragte Person]

*[Überschrift von Abschnitt 3 ersetzt durch Art. 33 des G. vom 8. April 2003 (B.S. vom 17. April 2003)]*

**Art. 13 -** […]

*[Art. 13 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 9 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

**Art. 14 -** […]

*[Art. 14 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 10 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

**Art. 15 -** [...]

*[Art. 15 aufgehoben durch Art. 36 des G. vom 8. April 2003 (B.S. vom 17. April 2003)]*

*Abschnitt 4 -* [Wissenschaftlicher Rat]

*[Überschrift von Abschnitt 4 ersetzt durch Art. 10 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006)]*

**Art. 16 -** [Bei Fedris] wird ein [Wissenschaftlicher Rat] eingesetzt, der beauftragt ist:

1. Krankheiten zu untersuchen, zu ermitteln, welche dieser Krankheiten einen Anspruch auf Entschädigung begründen können, und deren Eintragung in die in Artikel 30 vorgesehene Liste vorzuschlagen,

2. die geeignetsten Mittel zu finden, um eine zweckmäßige Behandlung und die Vorbeugung von Berufskrankheiten zu gewährleisten.

Der [Wissenschaftliche Rat] übt seinen Auftrag in Bezug auf die Vorbeugung aus unbeschadet der Befugnisse des [Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung] in diesem Bereich und unbeschadet der Befugnisse des [Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie in Bezug auf Industrien, deren technische Überwachung ihm obliegt],

[3. Vorschläge zu machen oder eine Stellungnahme abzugeben in Bezug auf die Berufsrisiken, die eine verlängerte Gesundheitsüberwachung im Sinne des Gesetzbuches über das Wohlbefinden bei der Arbeit erfordern, sowie zu den Bedingungen und Modalitäten der auszuführenden Überwachung,]

[4.] entweder auf eigene Initiative oder auf Antrag des [Ministers, von dem die Einrichtung abhängt,] oder des [geschäftsführenden Ausschusses für Berufskrankheiten] Vorschläge zu machen oder seine Stellungnahme in Bezug auf Probleme abzugeben, insbesondere in Bezug auf die Anwendung von [Artikel 32 Absatz 4].

Vorschläge, die vom [Wissenschaftlichen Rat] in den in Nr. 1 und 2 weiter oben erwähnten Bereichen gemacht werden, werden dem [Minister, von dem die Einrichtung abhängt,] über den [geschäftsführenden Ausschuss für Berufskrankheiten] übermittelt. Letzterer lässt dem Minister erhaltene Vorschläge innerhalb eines Monats nach Eingang zusammen mit seiner Stellungnahme zukommen.

Vom [Wissenschaftlichen Rat] gemachte Vorschläge in Bezug auf die Vorbeugung werden gleichzeitig [dem Minister, von dem die Einrichtung abhängt, und dem für die Arbeit zuständigen Minister] und, wenn sie Industrien betreffen, deren technische Überwachung in die Zuständigkeit des Ministers der Wirtschaftsangelegenheiten fällt, diesem Minister übermittelt.

*[Art. 16 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 11 Nr. 1 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006) und Art. 5 Nr. 2 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 11 Nr. 1 bis 3 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006); Abs. 1 neue Nummer 3 eingefügt durch Art. 11 Nr. 6 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006); Abs. 1 frühere Nummer 3 umnummeriert zu Nr. 4 durch Art. 11 Nr. 6 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006); Abs. 1 Nr. 4 abgeändert durch Art. 37 des G. vom 21. Dezember 1994 (B.S. vom 23. Dezember 1994), Art. 11 Nr. 4 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006) und Art. 7 Nr. 3 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); Abs. 2 abgeändert durch Art. 11 Nr. 1 und 4* *des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006) und Art. 7 Nr. 3 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); Abs. 3* *abgeändert durch Art. 11 Nr. 1 und 5* *des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006)]*

**Art. 17 -** [§ 1 - Der König bestimmt:

1. die Zusammensetzung des [Wissenschaftlichen Rates], in dem die aufgrund ihrer Sachkunde in Bezug auf Berufskrankheiten anerkannten Ärzte tagen,

2. die Dauer des Mandats des Präsidenten und der Mitglieder.

§ 2 - Der König ernennt:

1. die Mitglieder des [Wissenschaftlichen Rates],

2. auf Stellungnahme des [geschäftsführenden Ausschusses für Berufskrankheiten] den Präsidenten, der unter den Ärzten gewählt wird.

§ 3 - Der [Wissenschaftliche Rat] darf für die Untersuchung besonderer Probleme auf besonders sachkundige Personen zurückgreifen.

§ 4 - Der [Wissenschaftliche Rat] legt seine Geschäftsordnung fest; in dieser Geschäftsordnung wird unter anderem festgelegt, unter welchen Bedingungen und gemäß welchen Modalitäten auf die in § 3 erwähnten Personen zurückgegriffen werden darf.]

[§ 5 - Zur Unterstützung des Wissenschaftlichen Rates schafft der König eine oder mehrere medizinische Kommissionen, die nach Fachbereichen eingerichtet werden. Die Beziehungen zwischen dem Wissenschaftlichen Rat und den medizinischen Kommissionen werden in der Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Rates bestimmt.]

*[Art. 17 ersetzt durch Art. 2 des K.E. Nr. 9 vom 23. Oktober 1978 (B.S. vom 21. Dezember 1978); § 1 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 12 Nr. 1 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006); § 2 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 12 Nr. 1 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006); § 2 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 7 Nr. 4 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); § 3 abgeändert durch Art. 12 Nr. 1 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006); § 4 abgeändert durch Art. 12 Nr. 1 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006); § 5 eingefügt durch Art. 12 Nr. 2 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006)]*

[**Art. 17*bis*** - Jedes Jahr erstellt der Wissenschaftliche Rat einen Bericht über die Entwicklung der Berufskrankheiten, die zu einer Entschädigung oder Meldung geführt haben, und über die Vorbeugungsmittel, die in Belgien oder anderswo angewandt oder entdeckt worden sind.

Dieser Bericht gibt für jede Krankheit in jeder Industrie, in jedem Beruf oder in jeder Unternehmenskategorie, die der König in Ausführung von Artikel 32 aufzählt, oder gemäß einer genaueren, angemessener erscheinenden Gliederung die Anzahl festgestellter Fälle an.

Der Bericht wird dem Minister, von dem die Einrichtung abhängt, und dem für die Arbeit zuständigen Minister über den [geschäftsführenden Ausschuss für Berufskrankheiten], der für die Veröffentlichung sorgt, vorgelegt.]

*[Art. 17bis eingefügt durch Art. 13 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006) und abgeändert durch Art. 7 Nr. 5 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

*Abschnitt 5 -* Medizinisch-technische Zentren

**Art. 18 -** **20** - [...]

*[Art. 18 bis 20 aufgehoben durch Art. 14 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006)]*

*Abschnitt 6 -* Befugnisse und Arbeitsweise des Geschäftsführenden Ausschusses

**Art. 21 -** […]

*[Art. 21 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 11 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

**Art. 22 -** […]

*[Art. 22 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 12 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

**Art. 23** - […]

*[Art. 23 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 13 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

**Art. 24 -** […]

*[Art. 24 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 14 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

**Art. 25 -** […]

*[Art. 25 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 15 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

**Art. 26 -** […]

*[Art. 26 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 16 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

**Art. 27 -** […]

*[Art. 27 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 17 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

**Art. 28** - […]

*[Art. 28 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 18 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

**Art. 29** - […]

*[Art. 29 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 19 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

KAPITEL III - *Schaden und Entschädigung*

*Abschnitt 1 -* Schaden infolge von Berufskrankheiten

**Art. 30 -** Der König erstellt die Liste der Berufskrankheiten, die einen Anspruch auf Entschädigung begründen.

Berufskrankheiten, die Gegenstand eines für Belgien verbindlichen internationalen Übereinkommens sind, begründen ab dem Tag des Inkrafttretens des besagten Übereinkommens in Belgien einen Anspruch auf Entschädigung.

[**Art. 30*bis* -** Eine Krankheit, die nicht in der in Artikel 30 der vorliegenden Gesetze erwähnten Liste steht, die aber auf determinierende und unmittelbare Weise Folge der Berufsausübung ist, begründet unter den vom König festgelegten Bedingungen ebenfalls einen Anspruch auf Entschädigung. Der Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen Krankheit und Exposition gegenüber dem Berufsrisiko dieser Krankheit muss vom Opfer oder von seinen Rechtsnachfolgern erbracht werden.]

*[Art. 30bis eingefügt durch Art. 100 des G. vom 29. Dezember 1990 (B.S. vom 9. Januar 1991)]*

**Art. 31 -** Schäden, die einen Anspruch auf Entschädigung begründen, sind:

1. Tod des Opfers,

2. teilweise oder vollständige zeitweilige Arbeitsunfähigkeit,

3. teilweise oder vollständige bleibende Arbeitsunfähigkeit,

4. zeitweilige oder definitive Einstellung der beruflichen Tätigkeit unter den in Artikel 37 festgelegten Bedingungen,

5. [Kosten für Gesundheitspflege, einschließlich der Prothesen und orthopädischen Apparate, unter den in Artikel 41 der vorliegenden Gesetze vorgesehenen Bedingungen.]

[...]

*[Art. 31 einziger Absatz Nr. 5 ersetzt durch Art. 22 Nr. 1 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006); früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 22 Nr. 2 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006)]*

*Abschnitt 2 -* Entschädigung

**Art. 32 -** [Die Entschädigung für eine Berufskrankheit oder eine in Artikel 30*bis* erwähnte Krankheit wird geschuldet, wenn die Person, die Opfer dieser Krankheit ist, dem Berufsrisiko dieser Krankheit während des ganzen Zeitraums oder eines Teils des Zeitraums, in dessen Verlauf sie zu einer der in Artikel 2 erwähnten Kategorien von Personen gehört hat, oder während des Zeitraums, in dessen Verlauf sie aufgrund von Artikel 3 versichert war, ausgesetzt war.

Ein Berufsrisiko im Sinne von Absatz 1 besteht, wenn eine Person schädlichen Einflüssen, die der Ausübung des Berufs anhaften, ausgesetzt ist und diese Einflüsse bedeutend größer sind als die, denen die Bevölkerung im Allgemeinen ausgesetzt ist, und wenn diese Exposition gemäß allgemein angenommenen medizinischen Kenntnissen [in Exponiertengruppen die determinierende Krankheitsursache darstellt].

Der König kann für bestimmte Berufskrankheiten und für Krankheiten im Sinne von Artikel 30*bis* auf Vorschlag des [geschäftsführenden Ausschusses für Berufskrankheiten] und nach Stellungnahme des [Wissenschaftlichen Rates] Expositionskriterien festlegen.

Für jede Arbeit, die innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Zeiträume in Industrie­zweigen, Berufen oder Unternehmenskategorien ausgeführt wird, die der König auf Stellungnahme des [Wissenschaftlichen Rates] für jede Berufskrankheit aufzählt, wird bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen, dass sie das Opfer dem Risiko ausgesetzt hat.

Für eine Krankheit im Sinne von Artikel 30*bis* obliegt der Nachweis, dass das Opfer während der in Absatz 1 erwähnten Zeiträume dem Berufsrisiko ausgesetzt war, dem Opfer oder seinen Rechtsnachfolgern.]

*[Art. 32 ersetzt durch Art. 38 des G. vom 21. Dezember 1994 (B.S. vom 23. Dezember 1994); Abs. 2 abgeändert durch Art. 23 Nr. 2 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006); Abs. 3 abgeändert durch Art. 23 Nr. 1 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006) und Art. 7 Nr. 6 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); Abs. 4 abgeändert durch Art. 23 Nr. 1 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006)]*

**Art. 33 -** [Wenn die Krankheit zum Tod des Opfers geführt hat, sind die Bestimmungen von Kapitel II Abschnitt 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle anwendbar.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels:

1. werden die im vorerwähnten Abschnitt erwähnten Begriffe["Versicherungsunternehmen"], "Arbeitsunfall" und "Rente" oder "Leibrente" jeweils durch die Begriffe "[Fedris]", "Berufskrankheit" beziehungsweise "jährliche Entschädigung" ersetzt,

2. muss Artikel 12 Absatz 1 Nr. 1 des vorerwähnten Gesetzes wie folgt gelesen werden:

"1. dem Ehepartner, der zum Zeitpunkt des Todes des Opfers weder geschieden noch von Tisch und Bett getrennt ist, unter der Bedingung, dass die Ehe eingegangen worden ist, als das Opfer noch keinen Anspruch auf die durch die vorliegenden Gesetze geregelte Entschädigung hatte, [oder der Person, die zum Zeitpunkt des Todes mit dem Opfer gesetzlich zusammenwohnt, unter der Bedingung, dass die unter Nr. 5 erwähnte Vereinbarung abgeschlossen worden ist, als das Opfer noch keinen Anspruch auf die durch die vorliegenden Gesetze geregelte Entschädigung hatte,]"

3. muss Artikel 12 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe *a)* des vorerwähnten Gesetzes wie folgt gelesen werden:

"*a)* [dass die Ehe oder die unter Nr. 5 erwähnte Vereinbarung über das gesetzliche Zusammenwohnen, die geschlossen wurde, nachdem das arbeitsunfähige Opfer für den Anspruch auf die durch die vorliegenden Gesetze geregelte Entschädigung zugelassen worden war, mindestens ein Jahr vor dem Tod des Opfers geschlossen wurde oder,]"

4. werden in Artikel 14 § 3 letzter Satz die Wörter "erneut ein tödlicher Unfall" durch die Wörter "erneut ein Todesfall infolge einer Berufskrankheit" ersetzt,]

[5. versteht man unter:

- gesetzlichem Zusammenwohnen: das Zusammenwohnen von zwei Partnern, die gemäß Artikel 1478 des Zivilgesetzbuches eine Vereinbarung geschlossen haben, die den Parteien eine Unterstützungspflicht auferlegt, die selbst nach einem eventuellem Bruch finanzielle Folgen haben kann,

- Vereinbarung über das gesetzliche Zusammenwohnen: eine Vereinbarung, die zwei zusammenwohnende Partner gemäß Artikel 1478 des Zivilgesetzbuches geschlossen haben, die den Parteien eine Unterstützungspflicht auferlegt, die selbst nach einem eventuellen Bruch finanzielle Folgen haben kann.]

[In Abweichung von Artikel 10 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeits­unfälle entspricht das Bestattungsgeld dem dreißigfachen Höchstbetrag der in Artikel 39 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle erwähnten Grundentlohnung, so wie sie am Todestag anwendbar ist, geteilt durch 365.]

[In Abweichung von Artikel 21 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle werden die in den Artikeln 12 bis 17 dieses Gesetzes erwähnten Renten ab dem ersten Tag des dem Todesmonat des Opfers folgenden Monats geschuldet. Die Entschädigungen für den Todesmonat bleiben gewährt.]

*[Art. 33 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 30. März 1978 (B.S. vom 23. Mai 1978); Abs. 2 Nr. 1 abgeändert durch Art. 24 Nr. 1 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006) und Art. 4 Nr. 2 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); Abs. 2 Nr. 2 ergänzt durch Art. 8 Nr. 1 des G. vom 11. Mai 2007 (II) (B.S. vom 26. Juni 2007); Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) ersetzt durch Art. 8 Nr. 2 des G. vom 11. Mai 2007 (II) (B.S. vom 26. Juni 2007); Abs. 2 Nr. 5 eingefügt durch Art. 8 Nr. 3 des G. vom 11. Mai 2007 (II) (B.S. vom 26. Juni 2007); neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 33 des G. vom 30. September 2017 (B.S. vom 16. Oktober 2017, Err. vom 19. Oktober 2017); Abs. 4 (früherer Absatz 3) eingefügt durch Art. 24 Nr. 2 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006)]*

**Art. 34 -** [Bewirkt die Krankheit eine zeitweilige vollständige Arbeitsunfähigkeit, hat das Opfer Anspruch auf die in Artikel 22 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle erwähnte Entschädigung. Für die Anwendung des vorliegenden Absatzes werden in vorerwähntem Artikel 22 Absatz 2 die Wörter “an dem der Unfall sich ereignet oder” gestrichen.

Ist oder wird das Opfer teilweise arbeitsunfähig, sind die Bestimmungen von Artikel 23 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle anwendbar.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels müssen:

1. im vorerwähnten Artikel 23 Absatz 1 die Wörter "das Versicherungsunternehmen" durch das Wort "[Fedris]" ersetzt werden,

2. im vorerwähnten Artikel 23 die Wörter "vor dem Unfall" jeweils durch die Wörter "vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit" ersetzt werden.

Bewirkt die Krankheit eine vollständige oder partielle zeitweilige Arbeitsunfähigkeit, hat das Opfer Anspruch auf die in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Entschädigungen, sofern die zeitweilige Arbeitsunfähigkeit mindestens fünfzehn Tage anhält.]

[Die bei einer vollständigen oder teilweisen zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit gewährte Entschädigung kann frühestens 365 Tage vor dem Datum des Antrags einsetzen.]

*[Art. 34 ersetzt durch Art. 3 des K.E. Nr. 133 vom 30. Dezember 1982 (B.S. vom 12. Januar 1983); Abs. 3 Nr. 1 abgeändert durch Art. 5 Nr. 3 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); Abs. 5 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006)]*

Ab einem gemäß Art. 91 Nr. 5 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006) vom König festzulegenden Datum wird Art. 34 wie folgt ersetzt:

"Art. 34 - [Bewirkt die Krankheit eine zeitweilige und vollständige Arbeitsunfähigkeit, hat das Opfer ab dem Tag, der dem Eintreten der Arbeitsunfähigkeit folgt, Anspruch auf eine tägliche Entschädigung, die 90 Prozent der durchschnittlichen Tagesentlohnung entspricht.

Ist oder wird die zeitweilige Unfähigkeit eine teilweise Unfähigkeit, so kann der Arzt [von Fedris] auf Vorschlag des Opfers oder der Person, die es dazu ermächtigt, den Arbeitgeber auffordern, die Möglichkeit einer Wiederbeschäftigung in Betracht zu ziehen, und zwar entweder im Beruf, den das Opfer vor Eintreten der Unfähigkeit ausübte, oder in einem anderen passenden Beruf, der dem Opfer vorläufig anvertraut werden kann. Eine Wiederbeschäftigung kann nur nach günstiger Stellungnahme des Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarztes erfolgen, wenn diese Stellungnahme von dem Gesetzbuch über das Wohlbefinden bei der Arbeit vorgeschrieben ist oder wenn das Opfer sich unfähig fühlt, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Wenn die teilweise Wiederbeschäftigung effektiv ist, ist die Entschädigung für die zeitweilige Unfähigkeit proportional zum noch bestehenden Unfähigkeitsgrad.

Bewirkt die Krankheit eine vollständige oder teilweise zeitweilige Arbeitsunfähigkeit, hat das Opfer Anspruch auf die in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Entschädigungen, sofern die zeitweilige Unfähigkeit mindestens fünfzehn Tage anhält.

Die bei vollständiger oder teilweiser zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit gewährte Entschädigung kann frühestens dreihundertfünfundsechzig Tage vor dem Datum des Antrags einsetzen.]

*[Art. 34 ersetzt durch Art. 80 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006); Abs. 2 abgeändert durch Art. 5 Nr. 3 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*"

[**Art. 34*bis*** - Wenn infolge einer teilweisen zeitweiligen Unfähigkeit oder infolge eines Vorschlags der zeitweiligen Einstellung der Berufstätigkeit das Opfer akzeptiert, eine angepasste Arbeit mit Lohnverlust auszuführen, hat es Anrecht auf eine Entschädigung in Höhe der Differenz zwischen der früher bezogenen Entlohnung und der Entlohnung, auf die es infolge seiner Wiederbeschäftigung Anrecht hat.]

*[Art. 34bis eingefügt durch Art. 26 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006)]*

**Art. 35 -** Entwickelt sich eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zu einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit, ersetzt eine jährliche Entschädigung von 100 Prozent, die auf der Grundlage des Grades bleibender Unfähigkeit berechnet wird, die zeitweilige Entschädigung ab dem Tag, an dem die Unfähigkeit einen bleibenden Charakter aufweist.

Ist das Opfer von Anfang an bleibend arbeitsunfähig, wird ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine auf der Grundlage des Grades bleibender Unfähigkeit berechnete jährliche Entschädigung von 100 Prozent gewährt; die Entschädigung setzt jedoch frühestens [hundertzwanzig Tage] vor dem Datum der Einreichung des Antrags ein. [In Ausnahmefällen kann der König jedoch diese Frist verlängern.]

[Wenn sich die bleibende Arbeitsunfähigkeit verschlimmert hat, darf die aufgrund dieser Verschlimmerung gewährte Entschädigung frühestens sechzig Tage vor dem Datum des Revisionsantrags oder sechzig Tage vor dem Datum der ärztlichen Untersuchung, bei der die Verschlimmerung infolge einer [von Fedris] von Amts wegen durchgeführten Revision festgestellt wurde, einsetzen.]

[In Abweichung von den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze wird diese jährliche Entschädigung um 50 Prozent verringert, wenn der Unfähigkeitsgrad weniger als 5 Prozent beträgt, und um 25 Prozent verringert, wenn der Unfähigkeitsgrad 5 Prozent oder mehr, aber weniger als 10 Prozent beträgt.]

[Der König legt den Höchstbetrag der jährlichen Entschädigungen fest, der gewährt wird, wenn aufgrund der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels für mehr als eine Berufskrankheit die Entschädigung geschuldet wird.]

[Wird das Opfer aufgrund einer Berufskrankheit in einer Pflegeeinrichtung aufgenommen, kann es beantragen, dass der für die Krankheit zuerkannte Unfähigkeitsgrad je nach Art der Arbeitsunfähigkeit, die ihm zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Pflegeeinrichtung zuerkannt ist, für die Dauer des Aufenthalts auf 100 Prozent zeitweiliger oder bleibender Arbeitsunfähigkeit festgesetzt wird. Am Ende des Krankenhausaufenthalts wird der Grad der Unfähigkeit des Opfers wieder auf den Grad, der ihm vor dem Zeitpunkt der Aufnahme in der Pflegeeinrichtung zuerkannt war, herabgesetzt, außer wenn [Fedris] anders entscheidet.]

[Erfordert der Zustand des Opfers unbedingt die regelmäßige Hilfe einer Drittperson, kann es ab dem Tag, an dem der Antrag eingereicht wird, Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung erheben, die unter Berücksichtigung des Grades der Notwendigkeit dieser Hilfe auf der Grundlage des garantierten durchschnittlichen monatlichen Mindesteinkommens festgelegt wird, so wie es durch ein im Nationalen Arbeitsrat geschlossenes kollektives Arbeitsabkommen, das zum Zeitpunkt der Gewährung der zusätzlichen Entschädigung anwendbar ist, für einen Vollzeitarbeitnehmer festgelegt ist.]

[Der jährliche Betrag dieser zusätzlichen Entschädigung darf nicht über dem Betrag des vorerwähnten garantierten durchschnittlichen monatlichen Mindesteinkommens mal zwölf liegen.]

[Wird das Opfer zu Lasten [von Fedris] in einer Pflegeeinrichtung aufgenommen, wird die in vorhergehendem Absatz erwähnte zusätzliche Entschädigung nicht mehr ab dem einundneunzigsten Tag eines ununterbrochenen Krankenhausaufenthalts geschuldet.]

[Jede erneute Aufnahme innerhalb neunzig Tagen nach Ende des vorherigen Krankenhausaufenthalts wird als Fortsetzung dieses Aufenthalts betrachtet.]

*[Art. 35 Abs. 2 abgeändert durch Art. 33 des G. vom 29. April 1996 (B.S. vom 30. April 1996) und Art. 2 des G. vom 23. November 2021 (B.S. vom 30. November 2021); neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006) und abgeändert durch Art. 4 Nr. 3 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); Abs. 4 (früherer Absatz 3) eingefügt durch Art. 13 § 3 des G. vom 31. Juli 1984 (B.S. vom 10. August 1984);* *Abs. 5 eingefügt durch Art. 1 Nr. 1 des K.E. Nr. 24 vom 23. März 1982 (B.S. vom 25. März 1982); Abs. 6 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 22. Februar 1998 (B.S. vom 3. März 1998) und abgeändert durch Art. 4 Nr. 4 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); Abs. 7 ersetzt durch Art. 102 Buchstabe a) des G. vom 29. Dezember 1990 (B.S. vom 9. Januar 1991); Abs. 8 eingefügt durch Art. 102 Buchstabe a) des G. vom 29. Dezember 1990 (B.S. vom 9. Januar 1991); Abs. 9 ersetzt durch Art. 102 Buchstabe b) des G. vom 29. Dezember 1990 (B.S. vom 9. Januar 1991) und abgeändert durch Art. 5 Nr. 4 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); Abs. 10 eingefügt durch Art. 102 Buchstabe b) des G. vom 29. Dezember 1990 (B.S. vom 9. Januar 1991)]*

[**Art. 35*bis* -** [§ 1 - Wenn der Grad körperlicher Arbeitsunfähigkeit nach Erreichen des Alters von fünfundsechzig Jahren geändert oder bestätigt wird, kann der Grad, der der vor diesem Alter festgelegten Verringerung der normalen Erwerbsfähigkeit entspricht, die durch die tatsächliche Einschränkung der Arbeitsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt bedingt ist, nicht mehr geändert werden.

§ 2 - Wenn der Grad bleibender Arbeitsunfähigkeit nach Erreichen des Alters von fünfundsechzig Jahren festgelegt wird, wird die Verringerung der normalen Erwerbsfähigkeit, die durch die tatsächliche Einschränkung der Arbeitsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt bedingt ist, bei der Berechnung dieses Grades nicht berücksichtigt.]]

*[Art. 35bis eingefügt durch Art. 2 des K.E. Nr. 529 vom 31. März 1987 (B.S. vom 16. April 1987) und ersetzt durch Art. 70 des G. vom 23. Dezember 2009 (B.S. vom 30. Dezember 2009)]*

**Art. 36 -** [Wenn eine Krankheit aus der in Artikel 30 erwähnten Liste gestrichen wird oder ihre Bezeichnung geändert wird, behält die von der Krankheit betroffene Person ihre Ansprüche auf die gewährte Entschädigung unbeschadet jeglicher anderen Bestimmung über die Entschädigung für Berufskrankheiten. Der König kann dennoch bestimmen, dass der Tod oder die Verschlimmerung des Schadens infolge der Krankheit, die aus vorerwähnter Liste gestrichen wurde oder deren Bezeichnung geändert wurde, keinen Anlass zur Gewährung von Entschädigungen infolge des Todes oder zur Revision der für eine bleibende Arbeitsunfähigkeit gewährten Entschädigungen gibt.]

[Wenn die zeitweilige Unfähigkeit oder der Tod vor Eintragung der Krankheit in die in Artikel 30 erwähnte Liste eintritt, können das Opfer beziehungsweise seine Rechtsnachfolger ab dem Datum, an dem die Krankheit eingetragen worden ist, Anspruch auf Entschädigung erheben.] [In Ausnahmefällen kann der König jedoch bei Eintragung einer bestimmten Krankheit in die in Artikel 30 erwähnte Liste von diesem Grundsatz abweichen.]

*[Art. 36 neuer Absatz 1 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006); Abs. 2 (früherer einziger Absatz) ersetzt durch Art. 4 des K.E. Nr. 133 vom 30. Dezember 1982 (B.S. vom 12. Januar 1983) und abgeändert durch Art. 3 des G. vom 23. November 2021 (B.S. vom 30. November 2021)]*

**Art. 37 -** § 1 - Auf Gutachten des vom König bestimmten Arztes kann [die Agentur Fedris], wenn sie es für notwendig erachtet, einer an einer Berufskrankheit erkrankten oder durch eine Berufskrankheit bedrohten Person vorschlagen, sich entweder zeitweilig oder definitiv jeglicher Tätigkeit, die sie noch zusätzlich den Risiken dieser Krankheit aussetzen würde, zu enthalten und zeitweilig oder definitiv die ausgeübte Tätigkeit einzustellen.

Als durch eine Berufskrankheit bedroht ist der Arbeitnehmer anzusehen, bei dem eine Anfälligkeit für diese Berufskrankheit oder die ersten Symptome dieser Krankheit festgestellt werden.

§ 2 - [[Wer den Vorschlag der zeitweiligen Einstellung der Arbeit annimmt und eine angepasste Arbeit ausübt, hat Anspruch auf die in Artikel 34*bis* vorgesehenen Entschädigungen. Wenn der Person keine angepasste Arbeit angeboten werden kann, hat sie Anspruch auf die in Artikel 34 vorgesehenen Entschädigungen.]

[...]]

§ 3 - Wer den Vorschlag der definitiven Einstellung der Tätigkeit annimmt, hat für einen Zeitraum von neunzig Tagen nach dem Tag der tatsächlichen Einstellung Anspruch auf eine Pauschalentschädigung, die den Entschädigungen für vollständige bleibende Arbeitsunfähigkeit entspricht.

[Wer den Vorschlag der definitiven Einstellung der Arbeit annimmt, kann sich einer Umschulung zu Lasten [von Fedris] unterziehen, wenn er die in den Gesetzes- und Verordnungstexten der Gemeinschaften, der Wallonischen Region oder der Französischen Gemeinschaftskommission über die soziale Wiedereingliederung von Behinderten vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt.]

Während der Dauer der Umschulung hat diese Person Anspruch auf Entschädigungen wegen vollständiger bleibender Arbeitsunfähigkeit, die um die Vorteile in bar vermindert werden, die von der Einrichtung, in der die Umschulung stattfindet, gewährt werden.

Umschulungskosten werden unter Bedingungen und gemäß Modalitäten, die der König festlegt, [von Fedris] getragen.

§ 4 - [Für denjenigen, der sich entweder zu Lasten [von Fedris] oder im Rahmen der Gesetzes- und Verordnungstexte der Gemeinschaften, der Wallonischen Region oder der Französischen Gemeinschaftskommission über die soziale Wiedereingliederung von Behinderten einer Umschulung unterzieht, beginnt der in § 3 des vorliegenden Artikels erwähnte Zeitraum von neunzig Tagen am Tag nach dem Tag des Abschlusses dieser Umschulung.]

Zwischen dem Tag der tatsächlichen Einstellung der Arbeit und dem Tag des Beginns der Umschulung verfügt diese Person jedoch im Hinblick auf ihre Berufsorientierung über eine Frist von fünfzehn Tagen, während deren sie Anspruch auf Entschädigungen wegen vollständiger zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit hat.

*[Art. 37 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 Nr. 5 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); § 2 ersetzt durch Art. 30 Nr. 1 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006); § 2 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 32 des G. vom 27. März 2009 (B.S. vom 7. April 2009); § 3 Abs. 2 ersetzt durch Art. 30 Nr. 2 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006) und abgeändert durch Art. 5 Nr. 5 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); § 3 Abs. 4 abgeändert durch Art. 4 Nr. 6 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); § 4 Abs. 1 ersetzt durch Art. 30 Nr. 3 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006) und abgeändert durch Art. 5 Nr. 6 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

**Art. 38 -** § 1 - Wenn ein Opfer, das zeitweilig arbeitsunfähig ist, gemäß den Bestimmungen von Artikel 37 definitiv alle Tätigkeiten einstellt, gilt die zeitweilige Arbeitsunfähigkeit als bleibende Arbeitsunfähigkeit und wird bei Ablauf des Zeitraums von neunzig Tagen, der im vorerwähnten Artikel vorgesehen ist, als solche gewertet.

§ 2 - Wer den Vorschlag der definitiven Einstellung der Tätigkeit angenommen hat, darf keine Arbeit verrichten, bei der das Risiko der Krankheit, die die Einstellung seiner Tätigkeit gerechtfertigt hat, vorhanden ist. Ein Arbeitgeber darf diese Person ebenso wenig mit solchen Arbeiten beauftragen.

Der König kann festlegen, in welchen Fällen und in welchem Maß ein Arbeitgeber, der wissentlich gegen die Bestimmungen von Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen verstoßen hat, verpflichtet werden kann, [Fedris] die Entschädigungen zu erstatten, die diese Agentur dem Opfer oder seinen Rechtsnachfolgern gewährt hat infolge des Todes, eines Rückfalls oder einer Verschlimmerung der Krankheit aufgrund des Verstoßes.

§ 3 - Der König legt besondere Regeln für die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 37 und des vorliegenden Artikels und insbesondere Regeln hinsichtlich der Kontrolle über die Einhaltung der Verpflichtungen fest, die die betreffenden Personen durch die Annahme der Vorschläge [von Fedris] eingegangen sind. Die Kontrollregeln können die Mitwirkung der Arbeitgeber, die diese Personen beschäftigen, vorschreiben.

*[Art. 38 § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 6 Nr. 1 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); § 3 abgeändert durch Art. 5 Nr. 7 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

**Art. 39 -** Den in Artikel 3 erwähnten freiwillig Versicherten, die den [von Fedris] gemachten Vorschlag der Einstellung ihrer Tätigkeit annehmen, werden die in Artikel 37 erwähnten Entschädigungen gewährt.

Freiwillig Versicherte, denen die Bestimmungen von Artikel 37 zugute gekommen sind, dürfen sich während des Zeitraums, in dem die Maßnahme der Einstellung der Tätigkeit anwendbar ist, dem Risiko der Krankheit, die diese Einstellung gerechtfertigt hat, nicht mehr aussetzen; ansonsten kann ihnen jegliche Entschädigung verweigert werden.

Diese Sanktion wird nicht angewandt, wenn der Betreffende auf seinen Antrag hin [von Fedris] ein günstiges Gutachten in Bezug auf die Wiederaufnahme seiner früheren Tätigkeit erhalten hat.

*[Art. 39 Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 Nr. 7 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); Abs. 3 abgeändert durch Art. 5 Nr. 8 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

**Art. 40 -** Wer sich weigert, zeitweilig oder definitiv alle Tätigkeiten in dem Unternehmen, in dem er beschäftigt ist, oder in dem Beruf, den er ausübt, einzustellen, verliert bei Rückfall oder Verschlimmerung der Krankheit, die den Vorschlag der Einstellung der Tätigkeit gerechtfertigt hat, seine Ansprüche auf alle Vorteile der vorliegenden Gesetze, wenn medizinisch erwiesen ist, dass dieser Rückfall oder diese Verschlimmerung auf die Exposition gegenüber dem Risiko zurückzuführen ist, die er wissentlich und willentlich verlängert hat.

**Art. 41 -** [[Fedris] erstattet den Anteil an den mit der Berufskrankheit zusammenhängenden Kosten für Gesundheitspflege, Prothesen und orthopädische Apparate, der gemäß dem am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetz über die Gesundheitspflege‑ und Entschädigungspflichtversicherung und nach der auf der Grundlage dieses Gesetzes gewährten Beteiligung zu Lasten der Person bleibt, die an einer Berufskrankheit erkrankt oder durch eine Berufskrankheit bedroht ist. Der König kann nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates und des [geschäftsführenden Ausschusses für Berufskrankheiten] ein spezifisches Verzeichnis für Gesundheitsleistungen sowie für Prothesen und orthopädische Apparate erstellen, die nicht in dem vorerwähnten Gesetz vorgesehen sind.

Unbeschadet des Rechts auf freie Wahl des Arztes oder der Pflegeeinrichtung darf der Arzt [von Fedris] die ärztliche Behandlung verfolgen und dem vom Arbeitnehmer gewählten Arzt alle nützlichen Diagnose- und Therapieauskünfte mitteilen.

Entschädigungen für Kosten für medizinische, chirurgische und medikamentöse Pflege, für Krankenhauspflege und für den Gebrauch von Prothesen und orthopädischen Apparaten können denen gezahlt werden, die diese Kosten getragen haben.

Personen, denen diese Kosten geschuldet werden, steht eine Direktklage gegen [Fedris] offen.

Die in Absatz 1 erwähnte Gesundheitspflege wird [von Fedris] frühestens ab dem hundertzwanzigsten Tag vor Einreichung des Antrags gewährt unter der Bedingung, dass der Antrag zulässig ist. [In Ausnahmefällen kann der König jedoch die Entschädigung für Gesundheitspflege für einen früheren Zeitraum vorsehen.]

Wenn der Antrag Gegenstand eines Verweigerungsbeschlusses ist, wird die Gewährung der Gesundheitspflege ab dem Datum der Notifizierung des Verweigerungsbeschlusses eingestellt.]

*[Art. 41 ersetzt durch Art. 31 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006); Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 Nr. 8 und Art. 7 Nr. 7 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); Abs. 2 abgeändert durch Art. 5 Nr. 9 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); Abs. 4 abgeändert durch Art. 4 Nr. 8 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); Abs. 5 abgeändert durch Art. 4 Nr. 8 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017) und Art. 4 des G. vom 23. November 2021 (B.S. vom 30. November 2021)]*

[**Art. 41*bis* -** Für Tage, an denen das Opfer auf Ersuchen [von Fedris] oder eines Arbeitsgerichts seine Arbeit für eine Untersuchung unterbricht, die wegen einer Berufskrankheit erforderlich ist oder zur Vorbeugung einer Berufskrankheit dient, schuldet [Fedris] dem Opfer eine Entschädigung, die der gewöhnlichen Tagesentlohnung abzüglich der gegebenenfalls vom Opfer bezogenen Entlohnung entspricht. Für die Anwendung der sozialen Rechtsvorschriften werden diese Tage der Arbeitsunterbrechung mit Tagen effektiver Arbeit gleichgesetzt.]

*[Art. 41bis eingefügt durch Art. 4 des K.E. Nr. 9 vom 23. Oktober 1978 (B.S. vom 21. Dezember 1978) und abgeändert durch Art. 4 Nr. 9 und 5 Nr. 10 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

[**Art. 41*ter*** - Das Opfer hat Anrecht auf Erstattung der Fahrtkosten, die durch die Behandlung seiner Berufskrankheit bedingt sind, gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten.]

*[Art. 41ter eingefügt durch Art. 126 des G. vom 27. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005)]*

*Abschnitt 3 -* Gemeinsame Bestimmungen für die verschiedenen Schadensfälle

**Art. 42 -** Keine Entschädigung wird geschuldet, wenn die Krankheit entweder vom Arbeitnehmer oder von seinen Rechtsnachfolgern, wer auch immer Begünstigter ist, vorsätzlich verursacht worden ist.

Ab einem gemäß Art. 91 Nr. 5 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006) vom König festzulegenden Datum wird Art. 42*bis* wie folgt eingefügt:

“[Art. 42*bis* - Stellt ein Opfer einen Antrag auf Wiederbeschäftigung im Rahmen eines Programms der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess, das in Kapitel III des Gesetzes vom 13. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle und in Sachen Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess erwähnt ist, ist dieser Gegenstand einer Registrierung und von Folgemaßnahmen gemäß den Modalitäten, die der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festlegt.

Eine Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess, die in Kapitel III des vorerwähnten Gesetzes erwähnt ist, darf keinen Einfluss auf die Festlegung des Grades bleibender Arbeitsunfähigkeit haben.]

*[Art. 42bis eingefügt durch Art. 81 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006)]*”

**Art. 43 -** [Entschädigungen, die aufgrund der vorliegenden Gesetze den Opfern oder ihren Rechtsnachfolgern geschuldet werden, sind nur unter den im Gerichtsgesetzbuch vorgesehenen Bedingungen abtretbar und pfändbar.]

Der König kann von dieser Regel abweichen zugunsten von Einrichtungen oder natürlichen Personen, die Beträge als Vorschuss geleistet haben oder die während eines Zeitraums, der durch die aufgrund der vorliegenden Gesetze geschuldeten Entschädigungen gedeckt war, unrechtmäßig Leistungen gezahlt haben.

Der König kann ebenfalls Modalitäten für die Rückforderung durch [Fedris] zu Lasten der Sozialversicherungsträger von Beträgen, die [Fedris] möglicherweise an Stelle dieser Träger gewährt hat, festlegen.

*[Art. 43 Abs. 1 ersetzt durch Art. 32 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006); Abs. 3 abgeändert durch Art. 4 Nr. 10 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

**Art. 44 -** [§ 1 - Der König bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen [Fedris] vollständig oder teilweise auf die Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Leistungen verzichten kann.]

[[§ 2] - Rückforderungsklagen in Bezug auf Leistungen, die unrechtmäßig als Entschädigung aufgrund der vorliegenden Gesetze gewährt worden sind, verjähren in drei Jahren ab dem Datum, an dem die Zahlung erfolgt ist.

Die in Absatz 1 erwähnte Frist wird auf sechs Monate verkürzt, wenn die Zahlung allein auf einen Fehler [von Fedris] zurückzuführen ist, den [der Begünstigte von Leistungen zu Lasten [von Fedris]] normalerweise nicht erkennen konnte.

Die in Absatz 1 erwähnte Frist wird auf fünf Jahre verlängert, wenn unrechtmäßig gezahlte Leistungen aufgrund betrügerischer Handlungen oder falscher oder wissentlich unvollständiger Erklärungen erhalten worden sind.

[Fedris] muss die in vorliegendem Paragraphen erwähnten Verjährungen von Amts wegen anwenden, ohne dass [der Begünstigte von Leistungen zu Lasten [von Fedris]] einen Antrag stellen muss.

[§ 3] - [Ein Rückforderungsbeschluss muss [dem Begünstigten von Leistungen zu Lasten [von Fedris]] per Einschreiben notifiziert werden.

Der Beschluss muss folgende Angaben enthalten:

1. Feststellung der Nichtschuld,

2. Gesamtbetrag der unrechtmäßig gezahlten Beträge und Berechnungsmodus,

3. Wortlaut der Bestimmungen, entgegen denen die unrechtmäßigen Zahlungen erfolgt sind,

4. berücksichtigte Verjährungsfrist und Begründung,

5. Aktenzeichen und Dienst, der die Akte führt,

6. Möglichkeit, bei dem Dienst, der die Akte führt, oder bei einem angegebenen Informationsdienst Erläuterungen zu dem Beschluss zu erhalten,

7. Möglichkeit für [den Begünstigten von Leistungen zu Lasten [von Fedris]], durch Ladung über einen Gerichtsvollzieher beim zuständigen Arbeitsgericht Beschwerde einzulegen; zur Vermeidung des Verfalls muss die Beschwerde innerhalb dreier Monate, nachdem der Rückforderungsbeschluss notifiziert worden ist oder nachdem [der Begünstigte von Leistungen zu Lasten [von Fedris]] vom Beschluss Kenntnis genommen hat, eingereicht werden,

8. Adresse des zuständigen Arbeitsgerichts,

9. Bestimmungen von Artikel 728 des Gerichtsgesetzbuches und von Artikel 53 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten,

10. Möglichkeit für [den Begünstigten von Leistungen zu Lasten [von Fedris]], einerseits einen mit Gründen versehenen Vorschlag zur Verteilung der Zahlungen zur Erstattung der unrechtmäßig gezahlten Beträge über einen bestimmten Zeitraum vorzulegen und andererseits anhand des zu diesem Zweck [von Fedris] erstellten Formulars einen Antrag auf Gesamt- oder Teilverzicht auf die Rückforderung einzureichen.

Enthält der Beschluss die in Absatz 1 vorgesehenen Angaben nicht, setzt die Beschwerdefrist nicht ein.

Der Rückforderungsbeschluss kann erst nach Ablauf der Beschwerdefrist ausgeführt werden.

Hat [der Begünstigte von Leistungen zu Lasten [von Fedris]] einen Verzichtsantrag eingereicht, wird die Rückforderung ausgesetzt, bis der [geschäftsführende Ausschuss für Berufskrankheiten] über diesen Antrag entschieden hat.

Die Aufgabe des Einschreibens bei der Post und alle späteren Eintreibungshandlungen unterbrechen die Verjährung.]]

*[Art. 44 ersetzt durch Art. 103 des G. vom 29. Dezember 1990 (B.S. vom 9. Januar 1991); neuer Paragraph 1 eingefügt durch Art. 33 Nr. 1 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006) und abgeändert durch Art. 4 Nr. 11 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); früherer Paragraph 1 umnummeriert zu § 2 durch Art. 33 Nr. 1 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 91 Nr. 1 des G. vom 28. April 2010 (B.S. vom 10. Mai 2010) und Art. 5 Nr. 11 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); § 2 Abs. 4 abgeändert durch Art. 91 Nr. 2 des G. vom 28. April 2010 (B.S. vom 10. Mai 2010) und Art. 4 Nr. 12 und 5 Nr. 11 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); früherer Paragraph 2 umnummeriert zu § 3 durch Art. 33 Nr. 2 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006) und ersetzt durch Art. 8 des K.E. vom 24. November 1997 (B.S. vom 23. Dezember 1997); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 91 Nr. 3 des G. vom 28. April 2010 (B.S. vom 10. Mai 2010) und Art. 5 Nr. 12 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); § 3 Abs. 2 Nr. 7 abgeändert durch Art. 91 Nr. 4 des G. vom 28. April 2010 (B.S. vom 10. Mai 2010) und Art. 5 Nr. 12 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); § 3 Abs. 2 Nr. 10 abgeändert durch Art. 91 Nr. 5 des G. vom 28. April 2010 (B.S. vom 10. Mai 2010) und Art. 4 Nr. 13 und 5 Nr. 12 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); § 3 Abs. 5 abgeändert durch Art. 91 Nr. 6 des G. vom 28. April 2010 (B.S. vom 10. Mai 2010) und Art. 5 Nr. 12 und 7 Nr. 8 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

**Art. 45 -** [§ 1 - Der König kann zugunsten bestimmter Kategorien von Opfern oder ihrer Rechtsnachfolger Zulagen gewähren. Er bestimmt ebenfalls Höhe und Bedingungen für die Gewährung dieser Zulagen.

§ 2 - Aufgrund der vorliegenden Gesetze gezahlte Entschädigungen und Zulagen [mit Ausnahme der in Artikel 35 Absatz 5 *[sic, zu lesen ist: Absatz 6]* erwähnten zusätzlichen Entschädigungen] werden angepasst gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 1971 zur Einführung einer Regelung, mit der Gehälter, Löhne, Pensionen, Beihilfen und Zuschüsse zu Lasten der Staatskasse, bestimmte Sozialleistungen, für die Berechnung bestimmter Beiträge der Sozialversicherung der Arbeitnehmer zu berücksichtigende Entlohnungsgrenzen sowie den Selbständigen im Sozialbereich auferlegte Verpflichtungen an den Verbraucherpreisindex gebunden werden.

Die Anpassung erfolgt für Anträge, die ab dem 1. Juli 1968 eingereicht werden, [mit Ausnahme der Anträge auf zusätzliche Entschädigungen] ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit.]

[Zusätzliche Entschädigungen werden ab dem Datum des Beginns der Entschädigung gemäß den in Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen erwähnten gesetzlichen Bestimmungen angepasst.]

[§ 3 - [Jährliche Entschädigungen für eine bleibende Arbeitsunfähigkeit unter 16 Prozent werden nicht gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 des vorhergehenden Paragraphen angepasst.]]

*[Art. 45 ersetzt durch Art. 11 des G. vom 16. Juli 1974 (B.S. vom 24. Juli 1974); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 104 Nr. 1 des G. vom 29. Dezember 1990 (B.S. vom 9. Januar 1991); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 104 Nr. 2 des G. vom 29. Dezember 1990 (B.S. vom 9. Januar 1991); § 2 Abs. 3 eingefügt durch Art. 104 Nr. 3 des G. vom 29. Dezember 1990 (B.S. vom 9. Januar 1991); § 3 eingefügt durch Art. 60 des G. vom 30. März 1994 (B.S. vom 31. März 1994) und ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 26. Mai 1997 (B.S. vom 27. Juni 1997)]*

**Art. 46 -** Opfer von Berufskrankheiten, die aufgrund der vorliegenden Gesetze eine Entschädigung oder Zulage beziehen, sind weiter verpflichtet, die in Anwendung der Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit geschuldeten Beiträge zu zahlen.

[In Abweichung von Absatz 1 bestimmt der König den [Prozentsatz] der Eigenbeiträge für die in Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 13. Dezember 2006 zur Ausführung von Artikel 66 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten erwähnten Personen.]

Der König legt Regeln für die Einziehung und Verteilung dieser Beiträge und Regeln zur Ausführung der Bestimmungen [der Absätze 1 und 2] fest.

[Beiträge werden jedoch nicht für den für die Hilfe einer Drittperson gewährten Teil einer Entschädigung geschuldet.]

*[Art. 46 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 10 Nr. 1 des G. vom 23. April 2015 (B.S. vom 27. April 2015) und abgeändert durch Art. 31 des G. vom 10. August 2015 (B.S. vom 18. August 2015); Abs. 3 abgeändert durch Art. 10 Nr. 2 des G. vom 23. April 2015 (B.S. vom 27. April 2015); Abs. 4 eingefügt durch Art. 5 des K.E. Nr. 9 vom 23. Oktober 1978 (B.S. vom 21. Dezember 1978)]*

**Art. 47 -** Der König legt die Modalitäten für die Auszahlung der Entschädigungen fest.

**Art. 48 -** Der König kann für bestimmte Berufskrankheiten auf Stellungnahme des [Wissenschaftlichen Rates], die auf medizinischen Gründen beruht, den Entschädigungsanspruch auf Arbeitnehmer bestimmter Industrien, Berufe oder Unternehmenskategorien begrenzen.

*[Art. 48 abgeändert durch Art. 34 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006)]*

[**Art. 48*bis* -** [...]]

*[Art. 48bis eingefügt durch Art. 119 des G. vom 1. August 1985 (B.S. vom 6. August 1985) und aufgehoben durch Art. 35 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006)]*

[**Art. 48*ter* -** [Der König kann für Berufskrankheiten, die Er namentlich angibt, vorsehen, dass für Opfer einer Berufskrankheit, die die in Artikel 32 gestellten Bedingungen erfüllen und während eines Zeitraums, in dem sie nicht zu einer der in Artikel 2 erwähnten Kategorien von Personen gehörten beziehungsweise nicht aufgrund von Artikel 3 versichert waren, ebenfalls dem Berufsrisiko dieser Krankheit ausgesetzt waren, Entschädigungen und Zulagen [von Fedris] gewährt werden auf der Grundlage eines Anteilsatzes, den Er bestimmt und der zum Datum, an dem die erste Entschädigung einsetzt, definitiv berechnet und festgelegt wird.

Absatz 1 ist jedoch nicht anwendbar auf die in Artikel *48quater* erwähnten Personen.]]

*[Art. 48ter eingefügt durch Art. 120 des G. vom 1. August 1985 (B.S. vom 6. August 1985) und ersetzt durch Art. 19 des G. vom 22. Februar 1998 (B.S. vom 3. März 1998); Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 Nr. 14 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

[**Art. 48*quater* -** Wenn das Opfer einer Berufskrankheit für diese Krankheit im Rahmen sowohl der vorliegenden Gesetze als auch des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor Ansprüche geltend machen kann, wird die gesamte Entschädigung, auf die dieses Opfer oder seine Rechtsnachfolger Anspruch erheben können, ausschließlich auf der Grundlage der Rechtsvorschrift gewährt, unter der das Opfer vor dem Datum des Antrags, infolge dessen die erste Entschädigung erfolgt, zuletzt dem betreffenden Berufsrisiko ausgesetzt war.

Wenn das Opfer zu dem in Absatz 1 erwähnten Zeitpunkt, an dem es dem betreffenden Risiko zuletzt ausgesetzt war, dem Anwendungsbereich beider Rechtsvorschriften unterlag, wird die gesamte Entschädigung ausschließlich auf der Grundlage der Rechtsvorschrift gewährt, unter der das Opfer durch die Ausübung seiner hauptberuflichen Tätigkeit dem Risiko ausgesetzt war.]

*[Art. 48quater eingefügt durch Art. 38 des G. vom 29. April 1996 (B.S. vom 30. April 1996)]*

*Abschnitt 4 -* Grundentlohnung

**Art. 49 -** [Die Entlohnungen, die als Grundlage für die Berechnung der Entschädigungen dienen, werden gemäß den Bestimmungen von Kapitel II Abschnitt 4 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle und gemäß den Bestimmungen von Kapitel II Abschnitt I*bis* des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1971 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle festgelegt.]

[...]

[Was die in Artikel 2 § 1 Nr. 3 erwähnten Personen betrifft, gilt als Grundentlohnung die gemäß den Artikeln 79 und 80 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle berücksichtigte Entlohnung.]

[Für die Anwendung von Absatz 1 sind die Bestimmungen von Kapitel II Abschnitt IV des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle wie folgt zu lesen:

1. in Artikel 34 Absatz 1 die Wörter "die Entlohnung, auf die der Arbeitnehmer für das dem Unfall vorausgehende Jahr aufgrund der Funktion, die er zum Zeitpunkt des Unfalls im Unternehmen ausgeübt hat, Anrecht hat" als die Wörter "die Entlohnung, auf die der Arbeitnehmer für den Zeitraum der dem Antrag vorausgehenden vier vollständigen Quartale aufgrund der im Unternehmen ausgeübten Funktion Anrecht hat",

2. in Artikel 36 § 2 Absatz 1 die Wörter "des Unfalls" als die Wörter "des Antrags",

3. in Artikel 38 die Wörter "der Unfall" als die Wörter "die Berufskrankheit",

4. in Artikel 38/1 Absatz 1 die Wörter "zum Zeitpunkt des Unfalls" als die Wörter "am Datum des Beginns der Entschädigung der Arbeitsunfähigkeit",

5. in Artikel 38/1 Absatz 3 die Wörter "der Unfall" als die Wörter "die Berufskrankheit" und die Wörter "zum Zeitpunkt des Unfalls" als die Wörter "am Datum des Beginns der Entschädigung der Arbeitsunfähigkeit",

6. in Artikel 39 Absatz 5 die Wörter "am Datum des Unfalls" als die Wörter "am Datum des Beginns der Entschädigung der Arbeitsunfähigkeit".]

[...]

[Wenn ein neuer Zeitraum zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit oder eine bleibende Arbeitsunfähigkeit im Rahmen einer Revision von Amts wegen anerkannt wird, entspricht die Grundentlohnung der Entlohnung, auf die der Arbeitnehmer für den Zeitraum der vier vollständigen Quartale Anrecht hatte, die dem Datum der im Rahmen dieser Revision von Amts wegen durchgeführten ärztlichen Untersuchung vorausgehen.]

[Wenn das Opfer während des Zeitraums der dem Antrag vorausgehenden vier vollständigen Quartale keine Berufstätigkeit mehr ausgeübt hat, entspricht die Grundent­lohnung der Entlohnung, auf die der Arbeitnehmer für den Zeitraum der letzten vier vollständigen Quartale Anrecht hat, in denen das Opfer eine Berufstätigkeit ausgeübt hat, indexiert bis zum Datum des Beginns der Entschädigung für Arbeitsunfähigkeit.]

Wenn das Opfer erforderliche Nachweise nicht liefern kann und [Fedris] nicht in der Lage ist, gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels die Grundentlohnung festzulegen, kann der König die Modalitäten für die Berechnung dieser Grundentlohnung bestimmen.

*[Art. 49 Abs. 1 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 10. Juni 2001 (B.S. vom 31. Juli 2001); früherer Absatz 2 eingefügt durch Art. 4 des K.E. vom 22. April 1985 (B.S. vom 30. April 1985) und aufgehoben durch Art. 36 Nr. 1 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006); Abs. 2 ersetzt durch Art. 4 des K.E. vom 30. März 1978 (B.S. vom 23. Mai 1978); Abs. 3 ersetzt durch Art. 12 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 17. Januar 2019); frühere Absätze 4 und 5 eingefügt durch Art. 281 Nr. 2 des G. vom 9. Juli 2004 (B.S. vom 15. Juli 2004) und aufgehoben durch Art. 31 Nr. 2 des G. vom 25. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016, Err. vom 16. Januar 2017); neuer Absatz 4 eingefügt durch Art. 31 Nr. 2 des G. vom 25. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016, Err. vom 16. Januar 2017); frühere Absätze 6 und 7 ersetzt durch Abs. 5 durch Art. 31 Nr. 4 des G. vom 25. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016, Err. vom 16. Januar 2017); Abs. 6 abgeändert durch Art. 4 Nr. 15 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

[**Art. 49/1** - [In Abweichung von Artikel 49 Absatz 1 belaufen sich die Löhne, die als Grundlage für die Festlegung der Entschädigungen dienen, ab dem 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 auf 37.808,74 EUR.]]

*[Art. 49/1 eingefügt durch Art. 33 des G. vom 12. April 2011 (B.S. vom 28. April 2011) und ersetzt durch Art. 50 des G. (I) vom 29. März 2012 (B.S. vom 6. April 2012)]*

**Art. 50 -** [Die Grundentlohnung der in Artikel 2 § 1 Nr. 7 erwähnten Personen wird auf die in Artikel 38 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle erwähnte Weise berechnet.]

Die Grundentlohnung der in Artikel 3 erwähnten freiwillig Versicherten entspricht mindestens dem Doppelten der Mindestentlohnung, die für Lehrlinge, die Opfer eines Arbeitsunfalls sind, bei zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit berücksichtigt wird. Eine Entlohnung, die über dieser Mindestentlohnung liegt, kann als Grundlage für die Berechnung der Entschädigungen dienen unter der Bedingung, dass diese Entlohnung aus dem Durchschnitt der Steuererklärungen des Opfers der letzten fünf Jahre vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit hervorgeht. Auf keinen Fall darf die Grundentlohnung die Höchstentlohnung, die für die Berechnung der Entschädigung, Zulagen und Renten im Bereich der Entschädigungen für Arbeitsunfälle berücksichtigt wird, übersteigen.

*[Art. 50 Abs. 1 ersetzt durch Art. 11 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 9. März 2022)]*

*Abschnitt 5* - Zivilrechtliche Haftung

**Art. 51 -** § 1 - Unabhängig von den Rechten, die aus vorliegenden Gesetzen hervorgehen, kann eine Haftpflichtklage vom Opfer oder von seinen Rechtsnachfolgern eingereicht werden:

1. gegen den Betriebsleiter, wenn dieser die Berufskrankheit vorsätzlich verursacht hat.

Ein Arbeitgeber, der Arbeitnehmer weiter dem Risiko der Berufskrankheit ausgesetzt hat, obwohl die aufgrund von Artikel 68 für die Aufsicht der Ausführung der vorliegenden Gesetze bestimmten Beamten ihn schriftlich auf die Gefahr hingewiesen haben, der er diese Arbeit­nehmer aussetzt, indem er die Gesetzes- und Verordnungsbe­stimmungen über die Arbeitssicherheit und -hygiene nicht einhält, gilt als Betriebsleiter, der eine Berufskrankheit vorsätzlich verursacht hat,

2. gegen Personen, die weder der Arbeitgeber noch dessen Arbeiter oder Angestellten sind, sofern sie für die Berufskrankheit verantwortlich sind,

3. gegen Arbeiter oder Angestellte des Arbeitgebers, die die Berufskrankheit vorsätzlich verursacht haben.

§ 2 - [Fedris] wird gegebenenfalls bis zur Höhe des Betrags des aufgrund der Körperverletzung gewährten Schadenersatzes von seinen Verpflichtungen befreit.

Schadenersatz und Entschädigungen, die aus vorliegenden Gesetzen hervorgehen, sind nicht kumulativ.

§ 3 - Sind die in § 1 Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Personen vollständig haftbar, ist [Fedris] jedoch weiterhin zur Zahlung der gesetzlichen Entschädigungen verpflichtet, insofern diese Personen aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit nicht die Entschädigungen zahlen, die gemeinrechtlich für den Sachschaden geschuldet werden.

§ 4 - Sind die in § 1 Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Personen teilweise haftbar, ist [Fedris] weiterhin zur Zahlung verpflichtet:

1. des Teils der gesetzlichen Entschädigungen, der dem Teil der Haftung entspricht, der nicht zu Lasten dieser Personen gelegt wird, und

2. des übrigen Teils der gesetzlichen Entschädigung, sofern diese Personen zahlungsunfähig sind.

§ 5 - [Fedris] tritt in die Rechte ein, die das Opfer oder seine Rechtsnachfolger gegenüber der für die Berufskrankheit verantwortlichen Person besitzen, bis zur Höhe der Beträge, die er ihnen gezahlt hat, und des Betrags, der dem Kapital entspricht, das den von [Fedris] geschuldeten Wert der Zulage darstellt.

Dieses Kapital wird gemäß den Tabellen berechnet, die für den Schadenersatz für Arbeitsunfälle gültig sind.

*[Art. 51 § 2 Abs. 1, § 3, § 4 einziger Absatz einleitende Bestimmung und § 5 Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 Nr. 16 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

KAPITEL IV - *Entschädigungsverfahren*

**Art. 52 -** [Fedris] entscheidet über alle Anträge auf Entschädigung und über alle Anträge auf Revision bereits gewährter Entschädigungen. Diese Anträge werden schriftlich [oder durch elektronisches Verfahren, das im Gesetz vom 24. Februar 2003 zur Modernisierung der Verwaltung der sozialen Sicherheit erwähnt ist,] an [Fedris] gerichtet und werden gemäß den vom König festgelegten Modalitäten geprüft.

[[Fedris] kann ebenfalls unter Bedingungen und gemäß Modalitäten, die der König festlegt, von Amts wegen über die Revision bereits gewährter Entschädigungen entscheiden.]

[Unbeschadet der Bestimmung des vorangehenden Absatzes kann der König nach Stellungnahme des [geschäftsführenden Ausschusses für Berufskrankheiten] und nach Stellungnahme des [Wissenschaftlichen Rates] Berufskrankheiten bestimmen, für die von Amts wegen eine Revision durchgeführt werden kann, und die diesbezüglichen Bedingungen festlegen.]

[Nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates kann der König für jede Krankheit Fristen festlegen, innerhalb deren Anträge eingereicht werden müssen. Bei zeitweiliger Arbeits­unfähigkeit, außer wenn der König dies in Ausnahmefällen anders bestimmt, müssen die Anträge entweder im Laufe des Zeitraums der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit, ob durch einen oder mehrere Zeiträume der Wiederaufnahme der Arbeit unterbrochen oder nicht, oder im Laufe des Zeitraums, in dem sich die Symptome der Berufskrankheit bemerkbar machen, ein­gereicht werden.]

*[Art. 52 Abs. 1 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 24. Februar 2003 (B.S. vom 2. April 2003) und Art. 4 Nr. 17 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); Abs. 2 ersetzt durch Art. 168 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (B.S. vom 31. Dezember 2002) und abgeändert durch Art. 4 Nr. 18 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 168 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (B.S. vom 31. Dezember 2002) und abgeändert durch Art. 37 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006) und Art. 7 Nr. 9 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); Abs. 4 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 23. November 2021 (B.S. vom 30. November 2021)]*

**Art. 53 -** [Für Streitfälle in Bezug auf Beschlüsse [von Fedris] ist das Arbeitsgericht zuständig.

[Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel [44 § 3] in Bezug auf die Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Beträge müssen angefochtene administrative Rechtshandlungen zur Vermeidung des Verfalls dem zuständigen Arbeitsgericht innerhalb eines Jahres nach dem Datum ihrer Notifizierung vom Opfer oder von seinen Rechtsnachfolgern vorgelegt werden.] [Diesbezügliche Kosten gehen vollständig zu Lasten [von Fedris], außer bei leichtfertigen [und] schikanösen Klagen.]]

[Gegen einen Beschluss, mit dem auf die Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Leistungen verzichtet wird oder nicht, ist keine Beschwerde möglich.]

*[Art. 53 ersetzt durch Art. 19 des G. vom 12. Mai 1971 (B.S. vom 26. Mai 1971); Abs. 1 abgeändert durch Art. 5 Nr. 13 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); Abs. 2 ersetzt durch Art. 105 des G. vom 29. Dezember 1990 (B.S. vom 9. Januar 1991), ergänzt durch Art. 55 des G. vom 30. Dezember 1992 (B.S. vom 9. Januar 1993) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 6. April 2000 (B.S. vom 21. Juni 2000), Art. 38 Nr. 1 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006) und Art. 5 Nr. 14 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); Abs. 3 eingefügt durch Art. 40 des G. vom 29. April 1996 (B.S. vom 30. April 1996)]*

**Art. 54 -** Beschlüsse [von Fedris] zur Gewährung von Entschädigungen sind ungeachtet einer Beschwerde einstweilen vollstreckbar.

Solange die Sache nicht spruchreif ist, kann der Richter auch von Amts wegen dem Opfer oder seinen Rechtsnachfolgern eine vorläufige Tagesentschädigung gewähren.

*[Art. 54 Abs. 1 abgeändert durch Art. 5 Nr. 15 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

**Art. 55 -** Klagen auf Zahlung oder Revision von Entschädigungen dürfen nicht vor den Strafrichter gebracht werden. Sie sind unabhängig von einer eventuellen öffentlichen Klage.

KAPITEL V - *Finanzierung*

**Art. 56 -** [[Fedris] wird gespeist durch:

1. einen Anteil am Ertrag der in Artikel 22 § 2 Buchstabe *a)* des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger erwähnten globalisierten finanziellen Mittel der Globalverwaltung,

2. einen Beitrag der freiwillig Versicherten,

3. einen Beitrag der in Artikel 6 Nr. 5 der vorliegenden Gesetze erwähnten provinzialen und lokalen Verwaltungen, dessen Höhe und Einziehungsmodalitäten vom König festgelegt werden,]

[4. Schenkungen und Legate.]

*[Art. 56 ersetzt durch Art. 15 des G. vom 25. Januar 1999 (B.S. vom 6. Februar 1999); einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 4 Nr. 19 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); einziger Absatz Nr. 4 eingefügt durch Art. 92 des G. vom 28. April 2010 (B.S. vom 10. Mai 2010)]*

[**Art. 56*bis* -** [...]]

*[Art. 56bis eingefügt durch Art. 13 des G. vom 16. Juli 1974 (B.S. vom 24. Juli 1974) und aufgehoben durch Art. 6 § 1 des K.E. Nr. 528 vom 31. März 1987 (B.S. vom 16. April 1987)]*

**Art. 57 -** [[Arbeitgeber, die in Artikel 2 § 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 erwähnte Personen beschäftigen, müssen einen Solidaritätsbeitrag entrichten, der 1,02 Prozent der Entlohnung dieser Arbeitnehmer beträgt, und Arbeitgeber, die in Artikel 2 § 1 Nr. 3 erwähnte Personen beschäftigen, müssen einen Solidaritätsbeitrag entrichten, der 1,10 Prozent der Entlohnung dieser Arbeitnehmer beträgt.] [Der zuletzt genannte Beitrag von 1,10 Prozent wird ab dem 1. Juli 2015 in den in Artikel 3 § 3 Nr. 1 des Erlassgesetzes vom 7. Februar 1945 über die soziale Sicherheit der Seeleute der Handelsmarine erwähnten Grundarbeitgeberbeitrag eingeschlossen.]

Der Begriff “Entlohnung” wird in Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer definiert. Der König kann jedoch durch einen im Ministerrat beratenen Erlass diesen Begriff ausdehnen oder einschränken.]

*[Art. 57 ersetzt durch Art. 42 des G. vom 29. April 1996 (B.S. vom 30. April 1996); Abs. 1 ersetzt durch Art. 219 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (B.S. vom 31. Dezember 2002) und ergänzt durch Art. 50 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 21. August 2015)]*

**Art. 58 -** Der König bestimmt auf Stellungnahme des [geschäftsführenden Ausschusses für Berufskrankheiten] die Beitragssätze der freiwillig Versicherten.

Er kann Modalitäten für die Stellungnahme des [geschäftsführenden Ausschusses für Berufskrankheiten] festlegen.

*[Art. 58 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 7 Nr. 10 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

**Art. 59** - Wer geschuldete Beiträge nicht innerhalb der vom König festgelegten Fristen entrichtet hat, muss [Fedris] einen Zuschlag und Verzugszinsen entrichten, deren Höhe und Einziehungsmodalitäten ebenfalls vom König festgelegt werden.

Die Eintreibung der Summen, die [Fedris] auf diese Weise geschuldet werden, kann durch Weiterleiten der Akte an die Verwaltung der direkten Steuern erfolgen, die die Eintreibung dieser Summen wie für die direkten Steuern durchführen lässt.

[Für Streitfälle zwischen [Fedris] und Beitragspflichtigen, selbst wenn diese Kaufleute sind, ist das Arbeitsgericht zuständig.]

Ansprüche [von Fedris] gegen Beitragspflichtige wegen Nichtzahlung von Beiträgen innerhalb der festgelegten Frist verjähren in [drei Jahren]. [Für Ansprüche, die in Anwendung der Verjährungsfrist von fünf Jahren am Datum des Inkrafttretens von Artikel 39 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die soziale Konzertierung noch nicht verjährt sind, die jedoch in Anwendung der neuen Verjährungsfrist von drei Jahren bereits verjährt sind, wird das Verjährungsdatum auf den 1. Januar 2009 festgelegt.]

Eventuelle Ansprüche gegen [Fedris] wegen Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Beiträge verjähren in [drei Jahren] ab dem Datum der Zahlung.

Unabhängig von den in Absatz 1 erwähnten Zuschlägen und Verzugszinsen haben Beauftragte der Beitragspflichtigen, die nicht die Verpflichtungen erfüllen, die ihnen anstelle ihrer Auftraggeber obliegen, oder die nicht die Bestimmungen der Erlasse in Ausführung der vorliegenden Gesetze einhalten, [Fedris] eine Entschädigung zu entrichten, deren Höhe und Anwendungsbedingungen vom König festgelegt werden.

*[Art. 59 Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 Nr. 20 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); Abs. 2 abgeändert durch Art. 6 Nr. 2 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); Abs. 3 ersetzt durch Art. 3 (Art. 86 § 3) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967) und abgeändert durch Art. 4 Nr. 21 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); Abs. 4 abgeändert durch Art. 81 des G. vom 29. April 1996 (B.S. vom 30. April 1996), Art. 39 des G. vom 3. Juli 2005 (B.S. vom 19. Juli 2005) und Art. 4 Nr. 22 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017) und ergänzt durch Art. 85 des G. vom 22. Dezember 2008 (II) (B.S. vom 29. Dezember 2008); Abs. 5 abgeändert durch Art. 81 des G. vom 29. April 1996 (B.S. vom 30. April 1996), Art. 39 des G. vom 3. Juli 2005 (B.S. vom 19. Juli 2005) und Art. 4 Nr. 23 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); Abs. 6 abgeändert durch Art. 4 Nr. 24 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

**Art. 60 -** Der König kann Sozialversicherungsträger bestimmen, die anstelle [von Fedris] und zu seinem Vorteil mit der Einziehung der Beiträge beauftragt werden, und die Bedingungen festlegen, unter denen diese Einrichtungen in die Rechte und Pflichten [von Fedris] eingesetzt werden können. Er kann die Sozialversicherungsträger ebenfalls beauftragen, anstelle, für Rechnung und auf Anweisung [von Fedris] Aufgaben auszuführen, die Letzterem aufgrund der vorliegenden Gesetze obliegen.

*[Art. 60 abgeändert durch Art. 5 Nr. 16 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

KAPITEL VI - *Meldung und Vorbeugung von Berufskrankheiten*

[*Abschnitt 1* - Meldung von Berufskrankheiten]

*[Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 39 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006)]*

**Art. 61 -** [[Gefahrenverhütungsberater‑Arbeitsärzte], die einen der nachstehend aufgezählten Fälle feststellen oder die von einem anderen Arzt darüber informiert werden, müssen dies auf die vom König festgelegte Weise dem Arzt‑Arbeitsinspektor und dem [Arzt [von Fedris]] melden:

*a)* Berufskrankheiten, die in der in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 30 erstellten Liste dieser Krankheiten stehen,

*b)* Fälle, die nicht in der vorerwähnten Liste, aber in der europäischen Liste der Berufskrankheiten stehen, die in Anlage I zur Empfehlung vom 23. Juli 1962 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an die Mitgliedstaaten aufgenommen ist, und auf der Anhangliste der Krankheiten, die im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme in die europäische Liste meldepflichtig gemacht werden sollen, die in Anlage II zur selben Empfehlung aufgenommen ist,

*c)* andere Krankheiten, bei denen nachgewiesen ist, dass sie durch den Beruf verursacht worden sind, oder für die der Arzt, der sie festgestellt hat, einen solchen Ursprung bescheinigt oder vermutet,

*d)* Anfälligkeit für eine der oben erwähnten Berufskrankheiten oder erste Symptome, jeweils wenn diese Feststellung den festen Charakter der Stelle oder die Entlohnung des betreffenden Arbeitnehmers beeinflussen kann.]

*[Art. 61 ersetzt durch einzigen Artikel des G. vom 6. Juli 1973 (B.S. vom 24. August 1973); einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 40 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006) und Art. 5 Nr. 17 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

[**Art. 61*bis*** - Zum Zweck der Vorbeugung von Berufskrankheiten informiert der Arzt [von Fedris] den Gefahrenverhütungsberater‑Arbeitsarzt über die Folgemaßnahmen im Anschluss an die Meldung, die er eingereicht hat.]

*[Art. 61bis eingefügt durch Art. 41 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006) und abgeändert durch Art. 5 Nr. 18 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

[*Abschnitt 2* - Vorbeugung von Berufskrankheiten]

*[Unterteilung Abschnitt 2 eingefügt durch Art. 42 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006)]*

**Art. 62 -** [Wenn nachgewiesen werden kann, dass Kosten für eine vorbeugende Maßnahme in Bezug auf Berufskrankheiten vollständig oder teilweise durch eine Verminderung der Ausgaben im Bereich Entschädigungen ausgeglichen werden können, kann der [geschäftsführende Ausschuss für Berufskrankheiten] entscheiden, die Kosten vollständig oder teilweise zu Lasten zu nehmen.]

*[Art. 62 ersetzt durch Art. 43 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006) und abgeändert durch Art. 7 Nr. 11 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

**Art. 62*bis*** - § 1 - [Die Agentur Fedris] kann zur Vorbeugung von Berufskrankheiten beitragen, indem sie Maßnahmen zugunsten der Opfer einer arbeitsbedingten Krankheit finanziert.

Arbeitsbedingte Krankheiten sind Krankheiten, die nicht in den Artikeln 30 und 30*bis* erwähnt sind und gemäß allgemein angenommenen medizinischen Kenntnissen teils ihre Ursache finden können in der Aussetzung gegenüber einem berufsbedingten schädlichen Einfluss, die stärker ist als die Aussetzung der Bevölkerung im Allgemeinen, ohne dass diese Aussetzung in Exponiertengruppen die determinierende Krankheitsursache darstellt.

§ 2 - Der König legt auf Vorschlag des [geschäftsführenden Ausschusses für Berufskrankheiten] und nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates für jede arbeitsbedingte Krankheit, die Er bestimmt, die Maßnahmen fest, die [Fedris] finanziert, sowie die Bedingungen und Modalitäten dieser Finanzierung.

Diese Maßnahmen beziehen sich auf einen oder mehrere der nachstehend aufgezählten Punkte:

1. die Kosten für die Gesundheitspflege, einschließlich der Prothesen und orthopädischen Apparate,

2. die Anerkennung des Anspruchs auf die in Artikel 37 §§ 3 und 4 erwähnten Vorteile zugunsten des Opfers einer arbeitsbedingten Krankheit, das einen Vorschlag der definitiven Einstellung der gesundheitsschädlichen Berufstätigkeit annimmt,

3. andere Maßnahmen zur Förderung der Rehabilitation und Wiedereingliederung in die Arbeitswelt der Person, die an einer arbeitsbedingten Krankheit erkrankt ist,

4. die Gewährung des in Artikel 41*bis* vorgesehenen Vorteils für die Tage, an denen das Opfer auf Ersuchen [von Fedris] die Arbeit für eine Untersuchung im Rahmen einer arbeitsbedingten Krankheit oder der Vorbeugung einer solchen Krankheit unterbricht.

§ 3 - Die in § 2 Nr. 1 erwähnten Gesundheitspflegekosten im Zusammenhang mit der arbeitsbedingten Krankheit werden [von Fedris] unter den in Artikel 41 Absatz 1 bis 4 für Kosten in Zusammenhang mit einer Berufskrankheit festgelegten Bedingungen zurückerstattet.

Der König kann den Anspruch auf Erstattung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Gesundheitspflegekosten entweder zeitlich begrenzen oder auf bestimmte wohl definierte Leistungen des Verzeichnisses der Gesundheitsleistungen, das aufgrund der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherungsvorschriften festgelegt wurde, beschränken.

§ 4 - Der König kann auf der Grundlage von § 2 Nr. 2 [Fedris] dazu ermächtigen, dem Opfer einer arbeitsbedingten Krankheit vorzuschlagen, die gesundheitsschädliche Berufstätigkeit definitiv einzustellen, wenn die weitere Ausübung der Berufstätigkeit die Krankheit mit großer Wahrscheinlichkeit verschlimmern würde.

§ 5 - Der König kann [Fedris] dazu ermächtigen, für alle arbeitsbedingten Krankheiten die nötigen Initiativen zur Verwirklichung der in § 2 Nr. 3 angegebenen Ziele zu ergreifen. Diese Initiativen können Folgendes beinhalten:

1. die Erstattung individueller Dienstleistungen, die von den Organisationen oder Einrichtungen, die mit der Rehabilitation und der Wiedereingliederung in die Arbeitswelt des Opfers einer arbeitsbedingten Krankheit beauftragt sind, erbracht werden, insofern diese Dienste nicht Gegenstand einer Beteiligung der Gesundheitspflege- und Entschädigungs­pflichtversicherungsregelung sind,

2. die Organisation einer Zusammenarbeit zwischen [Fedris], anderen Sozialversicherungsträgern, dem Arbeitgeber, den Gefahrenverhütungsberatern des Arbeitgebers sowie allen anderen Personen oder Instanzen, deren Mitarbeit zur Verwirklichung der vorerwähnten Ziele beitragen kann,

3. die Anregung der wissenschaftlichen Forschung und der Verbreitung der Kenntnisse in Sachen Rehabilitation und Wiedereingliederung in die Arbeitswelt von Opfern einer arbeitsbedingten Krankheit.

§ 6 - Der König kann beschließen, dass die [von Fedris] zugunsten von Opfern einer arbeitsbedingten Krankheit finanzierten Maßnahmen ebenfalls zugunsten von Opfern der Berufskrankheiten, die Er bestimmt, finanziert werden. Dennoch kann es keine Doppelentschädigung für ein und denselben Schaden geben.

*[Art. 62bis eingefügt durch Art. 44 des G. vom 13. Juli 2006 (B.S. vom 1. September 2006); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 Nr. 25 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 Nr. 26 und Art. 7 Nr. 12 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); § 2 Abs. 2 Nr. 4 abgeändert durch Art. 5 Nr. 19 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 Nr. 27 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017); § 4, § 5 einziger Absatz einleitende Bestimmung und § 6 abgeändert durch Art. 4 Nr. 28 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

KAPITEL VII - *Besondere Bestimmungen*

**Art. 63** - […]

*[Art. 63 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 20 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017]*

**Art. 64 -** Bescheinigungen, Offenkundigkeitsurkunden und andere Unterlagen, deren Vorlage in Ausführung der vorliegenden Gesetze [von Fedris] gefordert wird, werden kostenlos ausgehändigt.

*[Art. 64 abgeändert durch Art. 4 Nr. 29 des K.E. vom 23. November 2017 (B.S. vom 14. Dezember 2017)]*

[**Art. 64*bis* -** [Stirbt der Begünstigte einer Leistung, [die durch die vorliegenden Gesetze vorgesehen ist], werden fällige, nicht ausgezahlte rückständige Beträge nur an natürliche Personen und in folgender Reihenfolge ausgezahlt:

1. an den Ehepartner, mit dem der Begünstigte zum Zeitpunkt seines Todes zusammenlebte, oder an die Person, mit der der Begünstigte zum Zeitpunkt seines Todes gesetzlich zusammenwohnte und mit der er gemäß Artikel 1478 des Zivilgesetzbuches eine Vereinbarung geschlossen hatte, die den Parteien eine Unterstützungspflicht auferlegt, die selbst nach einem eventuellen Bruch finanzielle Folgen haben kann,

2. an die Kinder, mit denen der Begünstigte zum Zeitpunkt seines Todes zusammenlebte,

3. an jede Person, mit der der Begünstigte zum Zeitpunkt seines Todes zusammen­lebte,

4. an die Erben, die zum Zeitpunkt des Todes des Begünstigten nicht mit ihm zusammenlebten, auf Vorlage einer notariellen Erbrechtserklärung.

Die oben in den Nummern 3 und 4 aufgezählten Rechtsnachfolger, die die Liquidation der fälligen, dem verstor­benen Begünstigten nicht ausgezahlten rückständigen Beträge zu ihren Gunsten erhalten möchten, müssen zur Vermeidung des Ausschlusses ihren Antrag auf Zahlung innerhalb einer Frist von sechs Monaten einreichen.

Diese Frist gilt ab dem Tag des Todes des Begünstigten oder ab dem Tag der Versendung der Notifizierung des Beschlusses, insofern diese nach dem Tod verschickt wurde.]]

*[Art. 64bis eingefügt durch Art. 6 des K.E. Nr. 9 vom 23. Oktober 1978 (B.S. vom 21. Dezember 1978) und ersetzt durch Art. 224 des G. (I) vom 22. Dezember 2008 (I) (B.S. vom 28. Dezember 2008); Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 93 des G. vom 28. April 2010 (B.S. vom 10. Mai 2010)]*

**Art. 65 -** Abkommen, die gegen die Bestimmungen der vorliegenden Gesetze verstoßen, sind von Rechts wegen nichtig.

**Art. 66 -** [Der König kann bestimmen, inwiefern und unter welchen Bedingungen die in Ausführung der vorliegenden Gesetze gewährten Entschädigungen gleichzeitig mit Entschädigungen bezogen werden dürfen, die aufgrund anderer Regelungen der sozialen Sicherheit oder der Sozialfürsorge gewährt werden.]

*[Art. 66 widerrufen durch Art. 308 Nr. 1 des G. vom 20. Juli 2006 (B.S. vom 28. Juli 2006) - wirksam mit 1. Januar 1983 - und wieder aufgenommen durch Art. 309 des G. vom 20. Juli 2006 (B.S. vom 28. Juli 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2007 -]*

[**Art. 66*bis* -** [...]]

*[Art. 66bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 2. Juli 1981 (B.S. vom 8. Juli 1981) und aufgehoben durch Art. 9 des K.E. Nr. 133 vom 30. Dezember 1982 (B.S. vom 12. Januar 1983)]*

**Art. 67 -** Die Bestimmungen der vorliegenden Gesetze lassen die Bestimmungen der in Belgien geltenden internationalen Abkommen im Bereich der sozialen Sicherheit unberührt.

KAPITEL VIII - *Aufsichts- und Strafbestimmungen*

**Art. 68** - [Verstöße gegen die Bestimmungen der vorliegenden Gesetze und ihrer Ausführungserlasse werden gemäß dem Sozialstrafgesetzbuch ermittelt, festgestellt und geahndet.

Die Sozialinspektoren verfügen über die in den Artikeln 23 bis 39 des Sozialstrafgesetzbuches erwähnten Befugnisse, wenn sie von Amts wegen oder auf Antrag im Rahmen ihres Informations-, Beratungs- und Überwachungsauftrags im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Gesetze und ihrer Ausführungserlasse handeln.]

*[Art. 68 ersetzt durch Art. 53 des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010)]*

**Art. 69** - **71 -** [...]

*[Art. 69 bis 71 aufgehoben durch Art. 122 des G. vom 22. Dezember 1989 (B.S. vom 30. Dezember 1989)]*

**Art. 72** - **75 -** […]

*[Art. 72 bis 75 aufgehoben durch Art. 109 Nr. 22 Buchstabe a) des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010)]*

**Art. 76 -** […]

*[Art. 76 aufgehoben durch Art. 109 Nr. 22 Buchstabe b) des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010)]*

**Art. 77 -** […]

*[Art. 76 aufgehoben durch Art. 109 Nr. 22 Buchstabe c) des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010)]*

KAPITEL IX - *Übergangsbestimmungen*

**Art. 78 -** Folgende Bestimmungen sind auf Entschädigungsanträge, die vor dem 1. Juli 1968 eingereicht worden sind, anwendbar:

Ist oder wird das Opfer bleibend arbeitsunfähig, ersetzt eine jährliche Entschädigung von 100 Prozent, die auf der Grundlage des Grades bleibender Unfähigkeit berechnet wird, die zeitweilige Entschädigung ab dem Tag, an dem die Unfähigkeit einen bleibenden Charakter aufweist; dieser Ausgangspunkt wird durch Vereinbarung zwischen den Parteien oder durch Endurteil festgestellt.

Erfordert der Zustand des schwer erkrankten Opfers unbedingt die regelmäßige Hilfe einer Drittperson, kann der Richter die jährliche Entschädigung auf einen Satz von mehr als 100 Prozent bringen, ohne über 150 Prozent hinauszugehen.

Nach Ablauf der in Artikel 52 erwähnten eventuellen Revisionsfrist wird die jährliche Entschädigung durch eine Leibrente ersetzt.

**Art. 79 -** In Abweichung von Artikel 32 und unbeschadet der Ansprüche, die aus der Anwendung des Gesetzes vom 24. Juli 1927 über die Entschädigung für Berufskrankheiten hervorgehen, werden die in den vorliegenden Gesetzen vorgesehenen Leistungen Personen nicht zuerkannt, die am 31. Dezember 1963 Begünstigte einer Leistung sind, die aufgrund einer belgischen oder ausländischen Invaliditätsregelung gewährt wird, die keine Schadenersatzregelung bei Arbeitsunfällen ist, und die seit Inkrafttreten der vorliegenden Gesetze dem Risiko einer Berufskrankheit nicht mehr ausgesetzt waren.

Vorliegender Artikel hört auf wirksam zu sein für Personen, die:

*a)* am 1. Januar 1970 zu 75 Prozent oder mehr arbeitsunfähig sind,

*b)* am 1. Januar 1971 zu 50 Prozent oder mehr arbeitsunfähig sind,

*c)* am 1. Januar 1972 zu weniger als 50 Prozent arbeitsunfähig sind.

Diese Personen können ihren Antrag ab dem 1. März 1969 einreichen.

Rechtsnachfolger der unter den Buchstaben *a)*, *b)* und *c)* aufgezählten Personen, die nach dem 31. Dezember 1969 gestorben sind, haben Anspruch auf die in Artikel 33 der vorliegenden Gesetze erwähnten Entschädigungen.

**Art. 80 -** In Abweichung von Artikel 32 können die in Artikel 2 § 1 Nr. 2 erwähnten Bergarbeiter und ihnen gleichgestellten Personen, die am 31. Dezember 1963 an einer Berufskrankheit erkrankt sind, die sie sich in Unternehmen, die den Rechtsvorschriften in Bezug auf die Ruhestandspension der Bergarbeiter und der ihnen gleichgestellten Personen unterworfen sind, zugezogen haben und für die ihnen keine Leistung durch eine belgische oder ausländische Invaliditätsregelung zuerkannt wird, nur Anspruch erheben auf die in den vorliegenden Gesetzen vorgesehene Entschädigungen und Zulagen bis zu einem Betrag, der Invaliditätspension entspricht, die ihnen aufgrund der Rechtsvorschriften in Bezug auf die Ruhestandspension der Bergarbeiter und der ihnen gleichgestellten Personen gewährt würde, wenn sie die Gewährungsbedingungen erfüllen würden.